

DIE HÄRTEFALLKOMMISSIONEN DER BUNDESLÄNDER

STAND ZAHLENSTATISTIKEN: 31.12.2011 - STAND HFK-INFORMATIONEN OKT.2012

Zusammengestellt von Andreas Schwantner - Amnesty International - Fachkommission Asyl - Oktober 2012

(HINWEISE UND AKTUALISIERUNGEN bitte an: swantner-ai@t-online.de)

Fundquellen u.a.: Info-Verbund Asyl (www.asyl.net); Pro Asyl; Homepage der Flüchtlingsräte; von Loeper-Verlag, u.a.
(z.B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf;
<http://www.vonloeper.de/aufenthaltsgesetz/laender/hessen.html>)

INHALTSVERZEICHNIS:

- ① Seite 2: Vorspann
- ② Seite 3: Die Härtefallkommissionen [HFK] der Bundesländer - Gesetze, Verordnungen, Fundstellen
- ③ Seite 4 - 11: Regelungen der einzelnen HFK
 Die auf Seite 04-11 dargestellte Synopse enthält folgende vergleichende Kriterien:
 - 01. Personelle Zusammensetzung der Kommission
 - 02. Benennung der Mitglieder
 - 03. Voraussetzungen an die Eignung / Kenntnisse der Mitglieder
 - 04. Formalien der Befassung mit einem Fall als Härtefall / Eingabemöglichkeiten
 - 05. [Regel-]Ausschlussgründe zur Befassung oder Annahme als Härtefall
 - 06. Geschäftsstelle / Vorprüfungsausschuss
 - 07. Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens
 - 08. Notwendige Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmung
 - 09. Möglichkeit der Anfechtung
 - 10. Anordnungsbefugnis
 - 11. Angaben und Hinweise (Fundstellen) zu Tätigkeitsberichten (TB); Befristung; Sonstiges
- ④ Seite 12 -13: Tätigkeitsberichte (TB) der einzelnen HFK - Überblick Statistiken bis 31.12.2011
- ⑤ Seite 14 - 16: Differenzierte Statistiken bis 31.12.2011
 - 1. Fälle in %; nach Bundesländer
 - 2a. nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
 - 2b. nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen
 - 3. Gesamtstatistik - in % Fälle gegenüber Personen
- ⑥ Seite 17: Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich
- ⑦ Seite 18: Hauptherkunftsländer und ihre Verteilung auf die ersten meistbetroffenen Bundesländer
- ⑧ Seite 19 - 25: Graphiken zu den Tabellen S.12-17

① Vorspann

Die aktualisierte vergleichende Gegenüberstellung der Härtefallkommissionen (HFK) der einzelnen Bundesländer berücksichtigt Änderungen bei den Kommissionen bzw. in deren Geschäftsordnungen etc. bis Oktober 2012 sowie die fortgeschriebene Statistiken der Tätigkeitsberichte bzw. ähnlicher Informationen bis 31.12.2011.

BEFRISTUNG 31.12.2009

Laut Art.15 Abs.4 ZuwG sollte § 23a AufenthG sowie die darauf basierenden Verordnungen zum 31.12.2009 außer Kraft treten. Das ArbeitsmigrationsteuerungsG vom 20.12.2008 hob diese Befristung ersatzlos auf. Etliche HFK haben per Verordnungs-Änderung ebenfalls die Befristung ersatzlos aufgehoben; sämtliche HFK arbeiten weiter.

STATISTIK DER TÄTIGKEITSBERICHTE:

Grundlage hierfür bilden die über Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte bzw. direkt von der HFK erfragten Angaben bis 31.12.2011.

Die Kumulation der Jahre 2005 - 2011 ermöglicht eine statistisch repräsentativere Auswertung der Entwicklung von Anerkennungsquoten bzw. Stattgaben durch die Innenbehörden.

Jedoch ermöglicht auch diese Darstellung nach wie vor nur eingeschränkt eine vergleichende Auswertung, da die Tätigkeitsberichte und Mitteilungen der HFK selbst weiterhin nicht homogen in Art und Umfang der gelieferten Angaben sind.

ANALYSEN DER STATISTIKEN

Ab S.12 finden sich Analysen der statistischen Zahlen im Vergleich der Bundesländer untereinander.

In 2011 ist wieder ein zumeist rückläufiger Trend der Eingaben, insb. Niedersachsen, NRW, zu beobachten. NRW (ca. 3.230 Fälle), Berlin (ca. 1.990) und Baden-Württemberg (ca. 1.790 Fälle) verzeichnen nach wie vor die höchsten Eingabequoten (s.S.12,13). Eingabequoten unter 100 für den Zeitraum 2005-2011 weist noch immer Bremen auf.

Einige Bundesländer weisen darauf hin, dass die Neuregelung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gut integrierter Jugendlicher zu einer Reduzierung der Eingaben geführt habe. Teilweise wird jedoch aufgrund steigender Asylbewerberzahlen auch wieder ein künftiger Anstieg der Eingaben erwartet. Einige Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg mahnen deshalb u.a. erhöhte Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden zugunsten der um ein Bleiberecht nachsuchenden Zuwanderer an.

Differenzen zwischen Eingaben und Beratungen sind wiederum u.a. darin begründet, dass z.B. Aufenthaltstitel nach anderen Vorschriften erteilt werden konnten oder Eingaben zurückgezogen wurden.

Höchste Quoten an positiven Härtefallersuchen, bezogen auf die beratenen Fälle, verzeichnen nach wie vor Bremen, Berlin und Bayern.

Hinsichtlich Nichtstattgaben seitens der Innenbehörden verzeichnen unverändert Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, gefolgt von Saarland und in 2011 Thüringen vor Sachsen die niedrigsten Quoten (s.S.15).

Die Innenbehörden der Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz gaben den Ersuchen unverändert durchgängig zu 100 % statt. Auch die Länder Brandenburg, Hamburg; Hessen; NRW, Sachsen-Anhalt + Schleswig-Holstein erfüllten in 2011 diese Quote. 2011 haben insg. 9 Innenbehörden den Ersuchen zu 100% stattgegeben (2010, 2009: je 10; 2008: 8, 2007: 7; 2005/06: 3).

AE NACH § 23a AUFENTHG GESAMT

Bei Auswertung der Angaben zu Personen, soweit verfügbar, und deren Hochrechnung auf alle HFK, müssten seit Bestehen aller HFK nach § 23a AufenthG etwa 8.360 Personen bis zum 31.12.2011 von der Härtefallregelung profitiert und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Die Bundesregierung veröffentlichte für diesen Zeitraum eine wiederum wesentlich geringere Zahl! Hierzu wird insbesondere auf S.17 verwiesen. Wiederum interessant ist auch der Vergleich der Aufnahmequote in Bezug auf Bevölkerungsdichte und Königssteiner Schlüssel (s. S.17).

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN:

Die meisten Bundesländer haben offiziell weder einen "Punktecatalog" noch eine "Checkliste", nach welchen sich die geforderte persönliche Härte feststellen ließe. Einige Tätigkeitsberichte führen Beispielfälle für Erteilung oder Versagung an. NRW hat „Entscheidungsgrundsätze“ umschrieben, in denen etwa Integrationsleistungen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen führten nur in „extremen Sonder-situationen“ zur Berücksichtigung. Schleswig-Holst. hat „Verfahrensgrundsätze“ entwickelt, die auch einige Kriterien für das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe enthalten (z.B. "Geschlecht"; "schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können"; "Kindeswohl"; "Trennung von engen Verwandten"). Sachsen spricht von "Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration" als Indikator. Niedersachsen hebt u.a. "Deutschkenntnisse, dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben, gesellschaftliche Teilhabe, Kontakte über eigene Ethnie hinaus" hervor und umschreibt im Tätigkeitsbericht 2011 die "besondere Härte" wie folgt: *"Die Betroffenen müssen sich in Deutschland eine Lebenssituation geschaffen haben, die eine Ausreise aus Deutschland unzumutbar erscheinen lässt."*

Durchgängig spielt der gesicherte Lebensunterhalt eine sehr große Rolle, welcher bei Fehlen oft zur Versagung führt, oder aber zur Erteilung einer AE unter Auflage, den Lebensunterhalt nach einer gewissen Zeit nachweisen zu können. Hessen hebt die Problematik des zwingenden Erfordernisses besonders hervor (TB-Hessen 2010 - S.16).

Der teilweise Wegfall der Residenzpflicht wird in Hinblick auf den Ausschlussgrund "Straftaten" als positiv bewertet (z.B. Brandenburg).

EINGABEN AUS DER SOG. "ILLEGALITÄT" HERAUS

Die Möglichkeit, aus der sogenannten "Illegalität" heraus Eingaben an eine HFK machen zu können, ist sehr abhängig von den jeweils formulierten Ausschlussgründen. NRW z.B. befasst sich mit derartigen Eingaben.

Die HFKVO Saarland macht per Ausschlussgrund, nicht im Besitz einer gültigen Duldung zu sein, eine Eingabe aus der Illegalität heraus unmöglich. Die HFK Hamburg teilt mit, dass "sobald ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger - ob mit oder ohne Duldung - eine Eingabe einreicht, diese in Hamburg eine quasi aufschiebende Wirkung hat. Könne der Eingabe nicht abgeholfen werden, entfällt diese Wirkung. Dann käme eine Aufenthaltsbeendigung in Betracht." Die Verfahrensgrundsätze der HFK Schleswig-Holst. besagen, dass AusländerInnen, die sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig in der BRD aufhielten, nicht generell von der Prüfung ausgeschlossen sind; ähnliches regelt die HFKLVO von Mecklenburg-Vorpommern (hier Regelausschlussgrund). Das Merkblatt der HFK M-V appelliert an die Betroffenen, so früh als möglich ihre wahren Identitäten zu offenbaren.

Sehr problematisch dürften die Eingaben sein, wenn die Tatsache, zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben zu sein, Ausschlussgrund darstellt, da viele dieser Personen nach "Untertauchen" diesen Tatbestand erfüllen dürften (zwingende Nichtbefassung: Bad.-Württ.; Brandenburg; M-V, Thüringen). Ebenfalls nicht möglich ist eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus, wenn als zwingender Ausschlussgrund "unbekannter Aufenthaltsort" genannt ist (Baden-Württemberg, M-V, Niedersachsen).

Sofern es sich um Regelausschluss handelt, wäre eine Befassung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wäre mit Abschiebungshaft zu rechnen (so lautend z.B. die Mitteilung der HFK Sachsen-Anhalt - das Merkblatt des IM Sachsen-Anhalt zur HFK bezeichnet jedoch die Ausschreibung zur Fahndung wegen Untertauchens als zwingenden Ausschlussgrund).

Im Übrigen wäre auch der Ausschlussgrund "mangelnde Mitwirkungspflichten" zu beachten. Sachsen z.B. erklärt, dass "eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus möglich sei, jedoch dann die Identität etc. offen gelegt werden müsse."

Inwieweit bei Offenbarung des Aufenthalts in der BRD die ABH eine Duldung erteilt und so bspw. die Fahndung aufhebt, liegt wohl in deren Ermessen. Der Leitfaden des Flüchtlingsrats Brandenburg deutet diese Chance an.

② DIE HFK DER BUNDESLÄNDER - GESETZE; VERORDNUNGEN (VO): GESCHÄFTSORDNUNGEN (GO); FUNDSTELLEN

01. Baden-Württemberg	HFKomVO 28.06.2005 (GBL Bad-W Nr.10, S. 455); geändert 18.08.09 (GBL S. 453); geändert 17.04.12 (GBL S. 212) http://www.integrationsministerium-bw.de/servlet/PB/show/1277112/HFKomVO%20-%20Fassung%2017%2004%2012.pdf
02. Bayern	HFKomVO vom 08.08.2006 (GVBl. Bayern Nr.15, S. 436); geändert 20.11.2007 (GVBl. Bayern Nr. 15, S. 791) Land Bayern → http://www.stmi.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/16593/
03. Berlin	HFKV vom 03.01.2005 (GVBl. Berlin Nr.2, S. 11 f.) http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20070524.1000.78405.html
04. Brandenburg	HFKV vom 17.01.2005 (GVbl. BBurg II, S.46); geändert 20.09.06; geändert 23.09.09 Land Brandenburg → http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.156848.de FRat BrBg → http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2009/10/leitfaden-hfk-internet.pdf
05. Bremen	HFKV vom 12.12.2005 (GBL Bremen Nr.56; S.605), geändert 13.12.07; geändert 12.07.12 -- GO vom 10.05.2006 Land Bremen → www.inneres.bremen.de → über Suchbegriff-Eingabe
06. Hamburg	HFk-Gesetz vom 04.05.2005 (HmbGVBl. 2005, S.190); geändert 25.05.09 http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/js_peid/FastSearch/media-type/html?form=bsIntFastSearch&st=lr&sm=fs&desc=all&query=h%C3%A4rtefallkommission&neuesuche=Suchen
07. Hessen	HFk-Gesetz vom 22.02.2005; geändert 30.09.08; geändert 14.12.2009 (GVBl. I S. 642) -- GO vom 21.08.08 / 29.01.2010 http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMDI_Internet?cid=1f03cfad157b7fb084e106c44c405589
08. Mecklenburg-Vorpommern	HFkLVO M-V vom 25.02.2005 (GVObI. M-V S.84) -- GO vom 22.03.05; geändert 30.11.2009 (GVObI. M-V S. 679) http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Asyl_und_Fluechtlinge/Haertefallkommission/index.jsp
09. Niedersachsen	NHärteKVO 06.08.2006 (Nds. GVBl. Nr.21, S.426); geändert 10.09.08; geändert 09.12.09; geändert 03.07.12 http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/arbeitshilfe-far-eingaben-an-nds-hartefallkommission-marz-2009.pdf
10. Nordrhein-Westfalen	HFkVO vom 14.12.2004 Flüchtlingsrat NRW → http://www.fnrw.de/recht/erlasse/haertefallkommission-des-landes-nrw/item/742-verordnung-zur-einrichtung-einer-haertefallkommission-nach-s-23a-des-aufenthaltsgesetzes-und-zur-regelung-des-verfahrens Land NRW → http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/haertefallkommission.html
11. Rheinland-Pfalz	HFkVO vom 18.03.2005 (GVBl. RhI-Pf. Nr.6, S.92); geändert 05.04.2011 (GVBl. Rh.-Pf. Nr.6, S.95) - GO 14.06.05 Land RLP → www.mifkjf.rlp.de/Integration/Haertefallkommission des Landes RLP
12. Saarland	HKV vom 14.12.2004 (AmtsBl. 23.12.04, S.2659) -- GO 18.03.05 Land Saarland → www.haertefallkommission.saarland.de
13. Sachsen	SächsHFkVO vom 11.07.2005; geändert 11.12.09; geändert 06.07.2010 -- GO vom 15.09.05, geändert 10.12.10 Land Sachsen → http://www.smi.sachsen.de/17820.htm
14. Sachsen-Anhalt	HFk-VO vom 09.03.2005; geändert 21.04.09 Land Sachsen-Anhalt → http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=51862
15. Schleswig-Holstein	HFk-VO vom 11.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 9) -- Verfahrensgrundsätze vom 09.10.07, Änderung 05.10.2010 F-Rat SH → http://www.frsh.de/seiten-im-hauptmenue/service/behoerden-recht/haertefallkommission/ Land Schleswig-Holstein → http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Haertefallkommission_node.html
16. Thüringen	HFk-VO vom 05.01.2005 (GVBl. 2005, Nr.1, S.1) - GO 18.02.05 Land Thüringen → http://www.thueringen.de/th3/tim/haertefallkommission/ F-Rat Thüringen → http://www.fluechtlingsrat-thr.de/index.php/themen-thueringen/hfk

③	<u>1. BADEN - W Ü R T T E M B E R G</u>	<u>2. B A Y E R N</u>
01.	- Vertreter Integrationsministerium - Vorsitzender (1) - Vertreter Innenministerium - stellvertretender Vorsitzender (1) - Landkreistag (1) - Städtetag (1) STAAT: 4 - eine (Anm.: bis Ende der lfd. Amtszeit - März 2013 - noch zwei) „Persönlichkeit des Landes“ auf Vorschlag Innenministerium (1 bzw. 2) - Liga der freien Wohlfahrtspflege (1) - eine Persönlichkeit islamischen Glaubens durch Integrationsministerium (1) - Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (1) - evangelische Landeskirche; katholische Kirche (je 1 = 2) NGO: 6 bzw. 7	- Vertreter des Staatsministeriums (1 = vorbehaltlich § 9 HFKomV NICHT stimmberechtigt) - kommunale Spitzenverbände (4 - je 1x Gemeinde-, Städte-, Landkreistag + Verband bayr. Bezirke) STAAT: 4 - evangelisch-lutherische Landeskirche (1) - katholische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände (3 - je 1x Caritas; - Diakonie + Arbeiterwohlfahrt) NGO: 5 - an den Sitzungen können Mitarbeiter der GS teilnehmen
02.	durch die entsendenden Institutionen - "Persönlichkeiten des Landes" durch Innen- bzw. Integrationsministerium	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe
04.	§ 4 (1) - Eingaben an die HFK in schriftlicher Form bei der GS; auch durch Ausländer o. dessen Vertreter ! s. auch Reader/Ratgeber unter Internet-Hinweis www.ekiba.de ; Nr. 11	§ 3 HFKomV: durch Vorschlag des Eingabeausschusses, Beschluss der HFK oder Antrag von 5 Mitgliedern der HFK
05.	<u>§ 4 (2) HFKVO "zwingend" (Nr. 1-9) + § 6 HFKVO "Regelausschlussgründe" (Nr. 10-12)</u> 1. Eingabe nicht zwecks Erteilung/Verlängerung einer AE; -- 2. nicht vollziehbar ausreisepflichtig -- 3. behördliches / gerichtliches Verfahren zwecks Feststellung Ausreisepflicht o. Erteilung der AE läuft -- 4. nicht in BRD aufhaltend; o. Aufenthalt ist nicht bekannt -- 5. keine ABH des Landes zuständig -- 6. keine wesentliche Änderung der Sach- o. Rechtslage -- 7. in gleicher Sache Petitionsverfahren anhängig -- 8. gem. § 50 (7) AufenthG zur Aufenthaltsermittlung o. Festnahme ausgeschrieben -- 9. Ausweisung §§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7; § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG / Abschiebungsanordnung gem § 58a AufenthG -- 10. Sachverhalt wäre durch BAMF zu prüfen -- 11. bisheriger Lebensunterhalt mit öffentlichen Mitteln bestritten, obwohl arbeitsfähig; -- 12. zu erwarten, dass zukünftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird	<u>§ 3 Abs. 2 HFKomV: - s.o.: Vorrang des Petitionsverfahrens !!</u> <u>§ 5 HFKomV - Regelausschlussgründe:</u> 1. offensichtl. rechtsmissbräuchl. Verhalten; insb. bewusste Täuschung oder Irreführung der Behörden zur erheblichen Hinauszögerung der Aufenthaltsbeendigung -- 2. Nichterfüllung der Passpflicht trotz zumutbarer Mitwirkung an Erhalt eines Nationalpasses; -- 3. Straffälligkeit, soweit bereits vorbestraft -- 4. Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte -- 5. fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern (d.h. kein ausreichendes Arbeitseinkommen + Bezug von Sozialhilfe innerhalb der letzten 2 Jahre) -- 6. bereits frühere Befassung der HFK -- 7. ausschließliche Begründung durch Umstände, die der Prüfung des BAMF unterliegen → baldiger Wegfall Ausschlussgrund und besondere Härte sind zu berücksichtigen
06.	GS beim Integrationsministerium - kein Vorbereitungsgremium	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium
07.	§ 5 HFKVO: JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; es sei denn: Strafhaft o. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Aufenthaltsbeendigung begonnen	§ 4 HFKomV: NEIN - Ausländer kann Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen NICHT verlangen - bei erkennbar positivem Ausgang Anregung durch GS
08.	§ 7 (2) HFKVO - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder anwesend + Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder + Mehrheit der Stimmen der HFK-Mitglieder	§ 7 (3) HFKomV - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder
09.	§ 1 (2) HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	HFKomV ohne Angabe
10.	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- ausführliche Tätigkeitsberichte ab 19.09.2005 bis 31.12.2011 online erhältlich; - TB enthalten anonymisierte Fallbeispiele und detaillierte Zahlen; - TB 2011 unter: http://www.integrationsministerium-bw.de/servlet/PB/show/1276141/Ttigkeitsbericht%202011.pdf - Weitere ausführliche Informationen (insb. Reader Caritas/Diakonie Baden) unter: Ev. Landeskirche Baden → http://www.ekiba.de/5469_5917.php - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 18.08.09 - HFK begrüßt Verlängerung der Bleiberechtsregelung; erachtet starre Stichtagsregelung als längst überholt sowie das oftmalige Arbeitsverbot integrationshemmend (TB 2011; S. 13, "Ausblick")	- ausführliche Tätigkeitsberichte ab 09/2006 (erstmalige Einrichtung) bis 31.12.2011 online erhältlich - TB 2011 unter: http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/buergerundstaat/auslaenderrecht/120713_hfk_taetigkeitsbericht.pdf - ursprüngliche Befristung zum 31.12.2007; wurde aufgehoben mit Änderung vom 20.11.2007

	<u>3 . B E R L I N</u>	<u>4 . B R A N D E N B U R G</u>
01.	- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2) STAAT: 2 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Berlin (1) - Migrationsrat Berlin (1) NGO: 5	- Innenministerium (1) - Ministerium Arbeit, Soziales, Frauen + Familie (1) - Städte- und Gemeindebund (1) - Landkreistag Brandenburg (1) STAAT: 4 - Integrationsbeauftragte Land Brandenburg (OHNE Stimmrecht) - Leiterin der Geschäftsstelle InnenM (Vorsitzende der HFK, OHNE Stimmrecht) - katholische Kirche (1) - evangelische Kirche (1) - Liga der freien Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Brandenburg (1) NGO: 4 - § 2 (4) → Sachverständiger kann hinzugezogen werden
02.	durch die entsendenden Institutionen	grdstzl. IM - Sozialministerium kann Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern
03.	§ 2 (4) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen	§ 2 (2) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK	§ 4 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK - GS holt Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05.	<u>§ 3 Abs.2 HFKVO "zwingend":</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Berliner ABH nicht zuständig 3. AE gem. § 25 Abs.4 o. Abs.5 AufenthG kann beantragt werden 4. keine Änderung der Sach-/Rechtslage 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54 Abs.5, 5a, 6 AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 S.1 AufenthG 7. ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als herkunftsstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind	<u>§ 5 (Nr.1-8); 3 5 Abs.2 (Nr.9) HFKVO "zwingend", mit Ausnahme Nr.4 + 9</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / oder keine ABH zuständig; -- 2. entgegen Einreise-/Aufenthaltsverbots in der BRD aufhaltend -- 3.a) AE kann noch anderweitig erreicht werden; - - 3.b) ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als zielstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind oder werden -- 4.a) entscheidungserhebliche (!) falsche / unvollständige Angaben im ausländer-/asylrechtl. Verfahren // 4.b) Täuschung über Staatsangehörigkeit o. Identität // 4.c) mangelnde Mitwirkung → Pkt. 4 kann durch 2/3-Mehrheit der HFK wg "besonderer Umstände" nicht angewandt werden 5. zur Fahndung ausgeschrieben -- 6. Straftaten erheblichen Gewichts bzw. Abschiebungsanordnung § 58a AufenthG -- 7. Ausweisung §§ 53, 54 / Versagung § 5(4) AufenthG -- 8. keine wesentliche Änderung Sach-/Rechtslage -- 9."In der Regel", wenn Rückführungstermin bereits feststeht
06.	GS bei der Senatsverwaltung für Inneres	GS beim Innenministerium = Vorbereitungsgremium
07.	§ 4 (3) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN für Ausschlussgründe § 3 (2) Nr. 5 + 6 HFKVO	§ 4 (4) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN wenn Rückführungs-Termin bereits feststeht
08.	§ 5 (3) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder	§ 6 (4) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder
09.	§ 6 (2) S.3 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	§ 2 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte
10.	durch die Senatsverwaltung des Innern	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- Statistiken vom 01.01.2005 bis 31.12.2011; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Pressemitteilung Berliner Innensenatsverwaltung v. 19.02.2010 mit Beispielen positiver bzw. negativer Entscheidungen; zu finden unter: (http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20100219.1000.156289.html) - Infoblatt: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 07.04.09	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit detaillierten Zahlen ab 17.02.2005 bis 31.12.2011 online erhältlich - TB 2011 unter: http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/T%C3%A4tigkeitsberichtHFK2011.15841317.pdf - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 23.09.09 - befürwortet eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung (TB 2011; S.11)

	<u>5. BREMEN</u>	<u>6. HAMBURG</u>
01.	- Vertreter des Innensenators = Vorsitzender (1) - Vertreter des Senators für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen (1) - Vertreter des Magistrats der Stadt Bremerhaven (1) STAAT: 3 - Evangelische Kirche Bremen (1) - Katholische Kirche Bremen (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Verein Zuflucht Ökumenische Ausländerarbeit (1; ab 12/07) - Bremer Rat für Integration (1; ab 12/07) - islamischen Religionsgemeinschaften in Bremen (1; ab 12/07) NGO: 6 § 4 (4) VO: <u>Im Einzelfall</u> Hinzuziehung von "Sachverständigen" - diese haben nur beratende Stimme während der Sitzung / kein Abstimmungsrecht	<u>HFK-Mitglieder = 5 Abgeordnete der Fraktionen</u> (SPD, CDU, GAL, FDP und Die Linke) § 1 Hamburgisches Gesetz über die HFK: - jede im Eingabeausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte für die HFK ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Benannten werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen <u>BEWERTUNG:</u> negativ: "HFK" = Eingabeausschuss / - ohne externe Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung -- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend v. Gesetz -- nur wenige Mitglieder -- HFK-Antrag nur bei vorheriger Eingabe -- Einstimmigkeit !!
02.	durch die entsendenden Institutionen	Wahl durch die Bürgerschaft / Berufung durch den Senat
03.	keine Vorgaben	
04.	§ 4 VO - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung durch Vorlage eines Mitglieds der HFK -- § 1 (4) GO - Ausländern oder bevollmächtigte Dritte, die sie sich direkt an die GS wenden, wird eine Mitgliederliste ausgehändigt	- auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes - Vorschlag nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde (Begründung zu § 2 !!) - es sei denn, der Vorschlag kommt v. Innensenat selbst
05.	<u>§ 5 VO - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH des Landes nicht zuständig 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden und ABH Hat hierüber noch nicht entschieden oder nach einer Entscheidung der ABH ein Rbh-verfahren betrieben wird, das nicht zum Ruhen gebracht worden ist 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt werden 5. Keine Änderung der Sach- und Rechtslage 6. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG -- Prüfung erfolgt durch Vorsitzenden (Erlass 19.08.2010)	<u>§ 2 HFKG - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Hamburger ABH nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. AE kann anderweitig erreicht werden <u>§ 5 HFKG "in der Regel"</u> 5. Straftat von erheblichem Gewicht (hier insbesondere Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 AufenthG)
06.	GS beim Senator für Inneres (Vorprüfungsgremium; s. Pkt.05)	= Geschäftsführung im Rahmen der Amtshilfe bei der Bürgerschaftskanzlei.
07.	Erlass 19.08.10: - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; es sei denn, mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts wurde bereits begonnen. Vorbereitende Maßnahmen zählen nicht dazu.	VO ohne Angabe - es gilt de facto die sogenannte "Petitionsduldung"; d.h. Aussetzung der Abschiebung für alle an die Kommission überwiesenen Fälle
08.	§ 6 Abs.3 VO bzw. § 4 Abs.5 GO - einfache Mehrheit aller Mitglieder	§ 4 (1) HFKG - Beschlussfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder - § 5 (1) HFKG - Zustimmung aller Mitglieder (einstimmig !)
09.	VO ohne Angabe	Begründung zu § 5 HFKG: Entscheidung ist "nicht justiziabel"
10.	§ 6 (6) VO - der Innensenator	durch die Senatsverwaltung des Innern
11.	- Tätigkeitsberichte ab 07.04.2006 bis 31.12.2011 online erhältlich - TB 2011 unter: http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/T%E4tigkeitsbericht%202011.pdf - Mit Art.1 Abs.15 des 3. Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts wurde die Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und verlängert bis 31.12.2014	- Statistiken vom 01.01.2006 bis 31.12.2011 - keine eigenen Tätigkeitsberichte; Zahlen werden veröffentlicht in den jeweiligen Jahresbilanzen des Einwohner-Zentralamtes Hamburg - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 25.05.09

7. HESSEN	8. MECKLENBURG - VORPOMMERN
01. - Innen- (2) / Sozial- (1) + Integrationsministerium (1) (insg. 4) - drei kommunale Spitzenverbände (je 1 = 3) - Zentrale Ausländerbehörde (1) STAAT: 8 - 2x CDU-; 1x SPD-; 1x B90/Grüne-; 1x FDP-Abgeordnete ABGeO: 5 - Evangelische und katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2); AG Ausländerbeiräte Hessen (1) - Amnesty International (1); Hessischer Flüchtlingsrat (1) - Beratungseinrichtungen: Frauenbüro (1) + Opfer v. Menschenhandel (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 10	- Vertreter der kreisfreien Städte (1) - Vertreter der Landkreise (1) - Sozialministerium (1) - Leiter der Geschäftsstelle [als Vertreter des Innenministeriums] (1) STAAT: 4 - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Flüchtlingsorganisationen des Landes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) NGO: 4 § 2 (2) HFKLVO M-V - paritätische Besetzung Frauen + Männer ("soll" - derzeit nicht realisiert)
02. § 2 (1) HFKG: durch IM auf Vorschlag der entsendenden Institutionen	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch Innenministerium
03. Keine Angaben - § 7 (3) HFKG: Recht der HFK auf Anhörung externer Personen	§ 2 (3) HFKLVO M-V - Sachverständiger mit psychiatrischer Qualifikation kann hinzugezogen werden
04. § 4 (1) HFKG - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung	§ 4 (1) HFKLVO M-V - nur von einem Mitglied der HFK § 4 (2) HFKLVO M-V: Möglichkeit für Ausländer, sich direkt an die GS der HFK zu wenden
05. § 4 (1) HFKG + § 1 (2) Nr.1 + 2 GO 1. nur bei Zuständigkeit einer hessischen ABH 2. nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen § 6a (1) HFKG: zwingender Vorrang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens § 6a (2) HFKG: in der Regel bei vorsätzlichen Straftaten in den letzten 3 Jahren und Verurteilung zu Jugend-/Freiheitsstrafe oder Geldstrafe 180 TS § 8a - <u>Ausschluss der Anordnung</u> , wenn § 6a (2) HFKG erfüllt ist; oder Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann, es sei denn, leistungserbringende Behörde stimmt zu oder Verpflichtungserklärung liegt vor. § 1 (2) Nr. 3-13 GO: 3. Ziel in anderem ausländerrechtl. Verfahren erreichbar; 4. paralleles behödl. o. gerichtl. Verfahren zwecks Aufenthaltsstatus; 5. Paralleles Petitionsverfahren in gleicher Sache; 6. Erteilung Aufenthaltstitel wird nicht angestrebt; 7. Sachverhalt ausschließlich durch BAMF zu prüfen; 8. Versagung Aufenthaltstitel gem. § 5 (4) AufenthG; 9. Vollzug der Abschiebung bereits begonnen; 10./11. Kein Einverständnis oder keine Vollmacht des Ausländers; 12. Keinerlei Gesichtspunkte hinsichtl. dringender humanitärer/persönlicher Gründe; 13. Keine nachträgliche Änderung des Sach-/Rechtslage bei bereits vorheriger Befassung der HFK	§ 5 HFKLVO M-V - 1.-5. zwingend ! 1. nicht in der BRD aufhaltend / ABH des Landes sind nicht zuständig 2. Aufenthaltsort unbekannt; zur Fahndung ausgeschrieben 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden 4. Rückführungstermin bei länger bestehender Ausreisepflicht steht bereits fest 5. keine nachträgliche wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage § 7 (2) HFKLVO M-V 6.-11.: "in der Regel": 6. Aufenthaltsverbot oder illegaler Aufenthalt; 7. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 8. Ausweisung / Abschiebeandrohung § 58a AufenthG; 9. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe; 10. Straftaten von erheblichem Gewicht; §§53,54 AufenthG 11. wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflicht, Täuschung etc.
06. § 3 HFKG / § 4 GO: GS beim IM / ebenso VorprüfungsA (1x GS, 2x NGO-Mitglieder der HFK) - kein einheitliches Votum des VorP = Vorlage an die HFK	GS beim Innenministerium (zugleich Vorprüfungsgremium)
07. § 6 HFKG - GS ersucht, soweit erforderlich, ABH bis abschließendem Votum von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu sehen - Erlass des HMDI vom 14.11.2008 - Aussetzung wenn nach Vorprüfung feststeht, dass Behandlung erfolgen wird	§§ 3 (2) HFKLVO M-V, § 2 (2) GO- keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens - sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, fordert Geschäftsstelle ABH unverzüglich auf, für die Dauer des Verfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu sehen
08. § 7 (1) HFKG / § 7 (2) GO - 2/3-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder	§ 7 (1) HFKLVO M-V - Zustimmung von mind. fünf Mitgliedern / § 7 (2) GO: qualifizierte Mehrheit
09. § 9 HFKG: Beschlüsse der HFK unterliegen keiner gerichtlichen Nachprüfung	§ 4 (5) HFKLVO M-V: kein förmlicher Rechtsbehelf
10. §§ 7 (4), 8 (2) HFKG: durch das Innenministerium; bei geplanter Ablehnung ist die HFK vorab zu informieren - § 9(2) GO- GS unterrichtet HFK bei geplanter Ablehnung; - siehe Pkt.05 - § 8a HFKG Ausschluss der Anordnung !!	§ 8 HFKLVO M-V - durch das Ministerium für Inneres und Sport
11. Statistiken vom 21.04.2006 bis 18.12.2009 (TB für 2006; Zahlen 2008 enthalten in Antwort der LandesReg; DrS.: 18/808) -- TB ab 2009 online erhältlich; 2011 unter: http://www.hmdis.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMDI_15/HMDI_Internet/med/e91/e91497b4-6333-8317-9cda-a2b417c0cf46,22222222-2222-2222-2222-222222222222 - keine Befristung im HFKG vom 14.12.2009	- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2011 online erhältlich TB 2011 unter: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=56253 - Befristung wurde mit ÄnderungsVO vom 30. 11.2009 (GVOBL. M-V S. 679) aufgehoben

9. NIEDERSACHSEN	10. NORDRHEIN - WESTFALEN
01. - Vorsitzendes Mitglied (Innenministerium; ohne Stimmrecht) - Vertreter des Landkreis- und Städtetages (je 1 =2) - vom IM berufen: - *Unternehmerverbände (1) - *Gewerkschaftsverbände (1 - derzeit GdPolizei !) - * Kargah Verein f. interkult. Kommunikation, Migrations-, Flüchtlingsarbeit STAAT: 5 - Persönlichkeiten des Landes, derzeit H. Horst Horrman - Präsident des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, Minister a. D., seit Juli 2012 (1) - Evangelische + Katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga Freie Wohlfahrtsverbände (0 - ausgeschieden Juni 2012) NGO: 3	- LeiterIn der Geschäftsstelle = Vorsitzende/r (mit Stimmrecht - 1) - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (1) - Ausländerbehörde (1) STAAT: 3 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat NRW (1) - Pro Asyl (1) - Ärzteschaft (1) NGO: 6
02. auf Vorschlag der entsendenden Institutionen; *Berufung durch IM-Nds !!	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch den Innenminister
03. § 2 (4) NHärteKVO - außer vorsitzendem Mitglied alle ehrenamtlich tätig	§ 2 (2) HFKVO - sollen Erfahrungen in Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben
04. § 4 (1) - im Wege einer schriftlichen Eingabe durch ein HFK-Mitglied oder des/der betroffenen Ausländers/In - seit 01.01.2010: Eingaben möglich auch unmittelbar bei der GS der HFK § 5 (1) Das vorsitzende Mitglied, das Vorprüfungsgremium oder die Kommission selbst entscheiden über Vorliegen der Voraussetzungen zur Befassung	Befassung erfolgt in der HFK grundsätzlich auf schriftlichen Antrag an die GS, einzureichen auch durch betroffene Personen / ABH können der GS Einzelfälle vorlegen (Pkt.2 GO) / - §§ 3 (2) / 4 (2) HFKVO: GS holt vorher Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05. <u>§ 5 (2) 1-7 NHärteKVO zwingend:</u> 1. nicht in BRD aufhaltend, Aufenthalt unbekannt - 2. ABH des Landes nicht zuständig - 3. Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig - 4. Termin für Abschiebung steht bereits fest bzw. ist verstrichen [seit 30.11.2011 Informationspflicht der ABH an Duldungsinhaber über HFK-Möglichkeit] - 5. A-Haft angeordnet wurde - 6. in letzten 3 J. wg vorsätzlicher Straftat 90 TS oder 3 Monate - 7. anhängiges Petitionsverfahren <u>§ 5 (3) 1-4 in der Regel Nichtannahme, es sei denn außergewöhnliche Umstände:</u> 1. abschließende Entscheidungen LTag, HFK über Eingabe oder Fristablauf ohne Änderung Sach- + Rechtslage - 2. ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe - 3. in letzten 3 J. wg vorsätzlicher Straftaten mind. 6 Monate Jugendstrafe - 4. Eingabe ohne offensichtlichen Erfolg <u>§ 6 (1) 1-4, (3) NHärteKVO "in der Regel kein Härtefall"</u> 1. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 (2) Nr.8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG - 2. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten - 3. Täuschung über aufenthaltsrechtliche Umstände - 4. Bezug von Sozialleistungen (es sei denn, Zustimmung Kommune bzw. Verpflichtungserklärung) - Abs.3: ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe <u>§ 6 Abs.1 S.2 NHärteKVO: "Haftung Familienmitglieder"</u> - Ausschluss bei einem Familienmitglied nach § 5 (1) S.2 oder § 6 Nr.1-3 wirkt i.d.R. gegen andere Familienmitglieder !!	<u>§ 5 Abs.1 HFKVO (1.-7.: zwingend) § 5 Abs.2 HFKVO (8.-13. "soll")</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH NRW nicht zuständig / 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig / 4. keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW / 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG / 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG / 7. Ausweisung gem. § 53 AufenthG / 8. Aufenthalt entgegen § 11 AufenthG 9. AE kann noch anderweitig erreicht werden 10. zur Fahndung ausgeschrieben 11. Straftaten von erheblichem Gewicht 12. Ausweisung gem. § 54 AufenthG 13. Termin für Rückführung steht fest
06. GS beim Innenministerium (seit 2012 mit Vorprüfungsausschuss)	GS beim Innenministerium (ebenso der von GS unabhängige Vorprüfungsausschuss)
07. § 5 (4) NHärteKVO - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung oder bis zum Ende des Verfahrens	VO ohne Angabe; Pkt.4 IM-Hinweise vom 20.01.2005: keine aufschiebende Wirkung ("Empfehlung bzw. Bitte an die ABH, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu- sehen, im Regelfall für nicht mehr als 8 Wochen");
08. § 7 (2,3) - einfache-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (beschlussfähig bei mind. 7 Mitgliedern)	§ 6(3) HFKVO - einfache Stimmenmehrheit anwesender HFK-Mitglieder
09. VO ohne Angabe - Begründung VO: "kein Verwaltungsakt"	§ 1 (2) HFKVO + Pkt.4 GO - begründet keine eigenen Rechte, kein Rechtsbehelf
10. VO ohne Angabe	§ 7 (1) HFKVO - Übertragung auf die Ausländerbehörden !!
11. - Tätigkeitsberichte ab 2007 bis 31.12.2011 online erhältlich - TB 2011 unter: http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 - (TB 2009) Konsens der HFK bzgl. positiver Ersuchen bei Fällen, welche allein knapp an den Stichtagen der Bleiberechtsregelung gescheitert waren - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 09.12.09	- Statistiken ab 01.01.2005 bis 31.12.2011 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und bis 31.12.2014 verlängert (Hinweis: in NRW ist das gesamte Landesrecht grundsätzlich auf 5 Jahre befristet)

	<u>1 1 . R H E I N L A N D - P F A L Z</u>	<u>1 2 . S A A R L A N D</u>
01.	- Staatssekretärin Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend, Frauen - MIFKJF (1) - Beauftragte der Landesregierung für Migration + Integration (MIFKJF) (1) - stellv. Leiterin des Referats Ausländerrecht (MIFKJF) - (1) - Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (1) - Städtetag + Landkreistag Rheinland-Pfalz (2)* STAAT: 6 - Evangelische Kirche - Katholische Kirche (2)* - Liga freier Wohlfahrtsverbände (1)* - AI-Landesbeauftragter für Asylfragen (1)* NGO: 4 <i>* (§ 2 Abs.6 GO: Sitzungspauschale 25.-€ / Fahrkostenerstattung)</i>	- v. Landtag bestelltes Mitglied als Vorsitzende/r (1) - Landkreistag des Saarlandes (1) - Städte- und Gemeindetages des Saarlandes (1) STAAT: 3 - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Saarländischer Integrationsrat (1) NGO: 5
02.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch f. Ausländerwesen zust.M.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	§ 2 (4) HFKVO - Kenntnisse des Aufenthalts- / Asylrechts oder Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung	keine Angaben
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur von einem Mitglied der HFK -- § 4 Abs.1 GO: formlose Eingaben Dritter sind zu prüfen - das betr. Mitglied ist hier frei in seiner Entscheidung	- nur auf Vorlage durch mindestens einem Mitglied der HFK - §2 Nr.2 GO der HFK: Betroffenen werden Gründe der Nichtbefassung mitgeteilt
05.	<u>§ 3 (2) + § 4 HFKVO (1.-6. zwingend; 7.-11. "in der Regel")</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. AB Rhl./Pf. nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. lediglich Gründe, die durch das BAMF zu prüfen sind !! 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder Ausweisung nach § 53 AufenthG 6. keine Änderung von Sach- / Rechtslage (bei Wiederholungsantrag) 7. Straftaten von erheblichem Gewicht 8. Vorliegen von Ausreisehindernissen selbst verschuldet 9. Einreise unmittelbar vor HFK-Antrag illegal, visumsfrei o. mit Besuchvisum 10. Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG 11. Regelausweisung gem. § 54 AufenthG	<u>§ 5 HFKVO "zwingend"</u> 1. ABH Saarland sind nicht zuständig 2. nicht im Besitz einer gültigen Duldung gem. 60a AufenthG 3. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe 4. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1, 8a oder 8b AufenthG 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Antrag nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG möglich
06.	GS bei Integrationsministerium - MIFKJF (§1 Abs.2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)	GS beim Innenministerium (§ 2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)
07.	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag hat keine aufschiebende Wirkung ABER: Bitten des IM, keine Abschiebungen vorzunehmen, wird Folge geleistet !	keine Angaben in der VO - lt. Merkblatt der GS: Eingabe ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung, daher keine Aussetzung d. Abschiebung
08.	§ 5 (1) HFKVO - 2/3-Mehrheit der <u>anwesenden</u> HFK-Mitglieder (schriftliches Beschlussverfahren: 2/3 <u>aller</u> Mitglieder !)	§ 6 (2) HFKVO - durch ¾-Mehrheit / bei Bezug von Sozialhilfe muss Stadt- o. Landkreistag zustimmen !!
09.	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag kein förmlicher Rechtsbehelf	VO ohne Angabe - lt. Merkblatt GS: "nicht justiziabel"
10.	durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend u. Frauen (MIFKJF)	VO ohne Angabe
11.	- Statistiken ab 01.01.2006 bis 31.12.2011 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung aufgehoben durch Erlass der neuen HFKVO vom 05.04.2011	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit Entscheidungskriterien bzw. Fallbeispielen unter: http://www.haertefallkommission.saarland.de/13676.htm - keine Information zur Aufhebung der Befristung

	<u>1 3 . S A C H S E N</u>	<u>1 4 . S A C H S E N - A N H A L T</u>
01.	- Staatsministerium des Innern (1) - Staatsministerium für Soziales + Verbraucherschutz (1) - Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. (1) - Sächsischer Landkreistag e.V. (1) STAAT: 4 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1) - Bistum Dresden-Meißen (1) - Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtspflege (1) NGO: 4 Ausländerbeauftragter für die Dauer seiner Amtszeit (s. auch 02.)	Vorschlagsberechtigt für je 1 Mitglied und 1 StellvertreterIn sind: - Landkreistag Sachsen-Anhalt (1) - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (1) - Ministerium für Arbeit und Soziales (1) - Ministerium für Inneres und Sport (1) STAAT: 4 - LiGA Freie Wohlfahrtspflege (1) - Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (1) - Katholische Kirche Sachsen-Anhalt(1) - Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt (1) NGO: 4
02.	Auf Vorschlag o.g. Institutionen - Berufung durch den Innenminister Ausländerbeauftragter freiwillige Mitwirkung, sofern Einverständnis dem IM gegeben	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen - Berufung durch den Innenminister
03.	Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung	es "sollen" Kenntnisse über Aufenthalts- + Asylrecht; oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung vorhanden sein
04.	- ausschließlich durch ein Mitglied der HFK	- ausschließlich durch ein (stellvertretendes) Mitglied der HFK
05.	<u>§ 3 (1), (3) HFKVO - zwingend (1.-7.) / § 3 (2) HFKVO - "in der Regel" (8.-10.)</u> 1. ABH Sachsen nicht zuständig -- 2. nur Gründe, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden -- 3. hinsichtlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig -- 4. erneuter Antrag obwohl keine günstigere Änderung der Sach- oder Rechtslage -- 5. lt. BZR in den letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftaten [abschließend aufzählender 14-Punkte-Katalog, u.a. gegen Verfassung, Gefährdung der Demokratie, schwerer Landfriedensbruch, Bildung krimineller o. terroristischer Vereinigung, gegen sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Menschenhandel etc.] -- 6. Ausweisungsgrund § 54 Nr.5, 5a o. 6 AufenthG, bereits danach ausgewiesen o. Abschiebungsandrohung ergangen -- 7. § 3 (3) HFKVO - lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 8. lt. BZR in letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftat mit Jugend- o. Freiheitsstrafe mind. 6 Monate o. Geldstrafe mind. 180 TS -- 9. anhängiges Petitionsverfahren -- 10. in absehbarer Zeit nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern [es sei denn, Einverständniserklärung der öffentlichen Träger oder Verpflichtungserklärung liegt vor] -- <u>§ 4 Abs.1 S.3 HFKVO</u> - Ausländer muss datenschutzrechtliche Einwilligung erklärt haben	<u>§ 6 HFKVO</u> 1. in den letzten 3 Jahren Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe (mind. 6 Monate oder 180 Tagessätze) 2. Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG o. Versagung des Aufenthaltstitels gem. § 5 (4) AufenthG 3. wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat o. verstößt / o. beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat (insb. bei Passbeschaffung lt. Merkblatt des IM) 4. zur Fahndung ausgeschrieben ("z.B. wegen Untertauchens"; lt. Merkblatt des IM)
06.	VO ohne Angabe; lt. § 5 GO der HFK: GS beim Innenministerium	Weisungsunabhängige Geschäftsstelle Im Innenministerium. Sie bereitet die Sitzungen der Kommission vor. Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt nicht.
07.	§ 4 Abs.5 HFKVO: Für die Dauer des Verfahrens werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen ... ausgesetzt; Vorbereitungshandlungen bleiben davon unberührt	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Innenministerium ordnet die Aussetzung der Abschiebung jedoch dann an, wenn keine Ausschlussgründe nach § 6 HFK-VO vorliegen
08.	§ 4 Abs.4 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit) - beschlussfähig > 50%	§ 5 Abs.2 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)
09.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe - Begründung zu § 4: "nicht justiziabel"
10.	§ 2, § 4 Abs.6 HFKVO: durch das Innenministerium (mit schriftlicher Begründung an HFK)	VO ohne Angabe
11.	- Statistiken ab 2005 bis 31.12.2011 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 11.12.09	- Tätigkeitsberichte ab 2005 bis 31.12.2011 - TB 2011 unter: http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=51862 - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 21.04.09

	<u>15. SCHLESWIG-HOLSTEIN</u>	<u>16. THÜRINGEN</u>
01.	- Vorsitz Mitglied des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MfJGI)* (einer der zwei HFK-benannten Mitglieder) - Ministerium Justiz, Gleichstellung und Integration (2)* * bis 31.12.2012 - ab 01.01.2013 wieder aus dem Innenministerium - Arbeitsgemeinschaft kommunaler Landesverbände (2) STAAT: 4 - Katholisches Erzbistum Hamburg (1) - Nordelbische Evangelisch Lutherische Kirche. (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Deutsches Rotes Kreuz (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt (1) - Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein / Amnesty International (1 - alternierende Stellvertretung) - Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (1) NGO: 6	- Staatssekretär für Ausländerrecht zuständige Ministerium (Vorsitz ohne Stimmrecht) - Vorsitzender des Petitionsausschusses (1) - Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Ausländerbeauftragter des MfSFG (1) STAAT: 4 - Katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 4
02.	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch das Innenministerium	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch für Ausländerrecht zuständigem Ministerium
03.	- Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt - Kommission soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein	VO ohne Angabe
04.	- sowohl durch Anrufung von AusländerInnen als auch durch bevollmächtigte Dritte !!	- nur durch mind. einem Mitglied der HFK
05.	§ 13 HFKVO "zwingend" -- 1. ABH Schleswig-Holstein nicht zuständig -- 2. wenn Ziel in anderem aufenthaltsrechtlichen oder Asylverfahren erreicht werden kann oder konnte (insb. bei ausschließlich Angabe von zielstaatsbezogenen Gründen) § 16 (3) HFKVO "in der Regel" 3. Straftat von erheblichem Gewicht gem. §§ 53, 54 AufenthG Pkt.3 der GO "in der Regel": 4. Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel; 5. Tatbestand §§ 53, 54, 58a AufenthG erfüllt; 6. nicht nur kurzfristiger (> 6 Mon.) unrechtmäßiger Aufenthalt; 7. Anrufung der HFK "offensichtlich missbräuchlich"; 8. Verfahren, Ausreise "offensichtlich missbräuchlich" verzögert	§ 5 Abs.1 HFKVO "zwingend" 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. ABH Thüringen sind nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe (!!) 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG 6. zur Fahndung ausgeschrieben 7. keine Änderung der Sach- und Rechtslage
06.	GS beim InnenM (eigenständiger Vorprüfungsausschuss - 2 von HFK gewählte Personen)	GS beim für Ausländerrecht zuständigen Ministerium (kein Vorprüfungsausschuss)
07.	VO ohne Angabe / GS kann ABH informieren und bittet im Regelfall um Aussetzung der Abschiebung / ABH ist nicht an Weisung diesbezüglich gebunden	VO ohne Angabe -Aussetzung erfolgt in der Praxis, sofern Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht o. terminiert werden muss (z.B. wg. Ablauf notwend. Dokumente)
08.	§ 15 Abs.1 HFKVO mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder	§ 6 Abs.3 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)
09.	Anrufung selbst ist kein Rechtsbehelf	VO ohne Angabe
10.	durch den Innenminister	durch für Ausländerrecht zuständigen Minister
11.	- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2011 - alle TB unter: http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Allgemeines/Allgemein_node.html - Verfahrensgrundsätze enthalten Schilderung von Kriterien, welche zu einem positiven Ersuchen führen können - ab 01.01.2010: Zuständigkeit verlagert in MJGI (Mitglieder aus fachspezifischen Abteilungen wie z.B. "Gleichstellung v. Frauen u. Männern, Migrationsangelegenheiten, Asylrecht; Abbau häuslicher Gewalt") - eine Befristung war von vornherein nicht gegeben; Entfristung daher nicht notwendig	- Statistiken 2005 bis 31.12.2011; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Statistiken zum Teil online erhältlich unter http://www.thueringen.de/de/tim/aktuell/presse/30357/uindex.html - VO 08.12.2009 - Verlängerung bis zum 31.12.2014 (standardisierte Befristung von fünf Jahren)

Abk. "kA" = keine Angaben / (Personenzahl) bei kumulierten Werten

Baden-Württemberg	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)
Eingänge	1.269	116	113	97	93	98	1.786 (5.848)
beraten	721	131	75	73	66	63	1.129 (3.747)
Ersuchen	288	51	33	43	34	36	485 (1.480)
noch nicht entschieden	0	1	0	0	0	1	2 (5)
Stattgaben	263	44	30	43	30	35	445 (1.348)
Nichtstattgaben	25	6	3	0	4	0	38 (126)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 63,21%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

[illegible][illegible]

Hessen *) s. S.14	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)
Eingänge	129	85	36	89	80	58	477 (914)
beraten	63	29	20	74	49	47	282 (365)
Ersuchen	36	16	12	51	33	38	186 (263)
Stattgaben	32	15	11	49	25	17	149 (191)
noch nicht entschieden				1	7	21	29 (70)
Nichtstattgaben	4	1	1	1	1	0	8 kA

(P) Personenanzahl kumuliert: Angaben erstmalig ab 2009 !

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 59,12%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

Bayern	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	in 2007 ent- halten	71	98	132	204	190	695	(1.450)
beraten		21	36	56	59	52	224	(496)
Ersuchen		19	32	51	49	43	194	(452)
Stattgaben		19	32	51	49	37	188	(437)
IM noch nicht entschieden		0	0	0	0	6	6	(15)
Nichtstattgaben		0	0	0	0	0	0	(0)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert:					32,23%			

Brandenburg	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	73	23	28	18	25	42	209	(458)
beraten	48	17	18	13	11	23	130	kA
Ersuchen	38	11	16	12	9	19	105	(242)
Stattgaben	32	10	16	12	9	17	96	(217)
Nichtstattgaben	4	1	0	0	0	1	6	(16)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 62,20% IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe								

Hamburg	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	75	32	30	23	19	21	200	(493)
noch nicht behandelt	0	0	0	0	0	2	2	kA
beraten	75	32	30	23	19	19	198	(493)
Ersuchen	48	4	16	11	12	8	99	(241)
Stattgaben	48	4	16	11	11	8	98	(240)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	1	0	1	(1)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 99%								

[illegible]

Niedersachsen	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	HFK	117	42	141	264	116	680	(623)
anderweitige Erledigung	erst	kA	kA	180	65	47	292	kA
beraten	ab	12	19	32	68	103	234	kA
Ersuchen	Aug.	6	12	27	40	51	136	(182)
Stattgaben	2006	5	9	15	32	49	110	(167)
Nichtstattgaben		1	3	0	4	6	14	kA

(P) Personenanzahl kumuliert: Angaben erstmalig ab 2010 !

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 60,31%

Die von der HFK getroffenen Entscheidungen beziehen sich zum Teil auf Eingaben, die bereits im Vj. eingegangen sind. Auch konnten nicht alle Eingaben aus 2011 beraten werden und sind deshalb noch offen. Anzahl offener Eingaben 31.12.2011 nachträglich nicht ermittelbar.

Rheinland-Pfalz	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	116	24	10	11	10	21	192	(647)
beraten	100	21	11	11	10	20	173	(596)
Zurückstellung	0	0	0	3	0	1	4	(10)
Ersuchen	39	6	3	6	3	10	67	(226)
Stattgaben	39	6	3	6	3	10	67	(226)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0	0	0	(0)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 90,10%

Sachsen	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	55	kA	kA	kA	kA		kA	kA
beraten	43	11	16	20	20	26	136	(396)
Ersuchen	28	9	12	15	17	21	102	(306)
Stattgaben	21	9	9	10	17	20	86	(264)
Nichtstattgaben	4	0	3	2	0	1	10	(42)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angabe

Schleswig-Holstein	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	300	63	45	48	37	43	536	(1.223)
beraten	185	23	24	26	19	25	302	(720)
Ersuchen	95	10	7	9	12	14	147	(313)
Stattgaben	86	8	7	9	12	14	136	(288)
IM nicht abschließend entschieden	0	0	0	0	0	0	0	(0)
Nichtstattgaben	9	2	0	0	0	0	11	(25)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 56,34%

Nordrhein-Westfalen	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	1.756	305	250	345	317	256	3.229	kA
sonstige Erledigungen			326	102	40	72	540	kA
beraten	1.272	303	164	279	131	286	2.435	kA
Ersuchen	240	46	67	106	64	157	680	kA
noch nicht entschieden	115	-86	1	46	46	100	222	kA
Stattgaben	109	132	66	60	18	57	442	kA
Nichtstattgaben	16	0	0	0	0	0	16	kA

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 90,55%
(abzgl. anderweitiger Erledigung insgesamt 540 Fälle)

Saarland	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	173	17	13	18	17	7	245	(788)
beraten	101	14	16	7	11	15	164	(509)
Ersuchen	71	13	12	3	9	13	121	(381)
Stattgaben	59	12	8	1	5	10	95	(299)
noch nicht entschieden	0	0	2	1	0	1	4	(14)
Nichtstattgaben	11	1	2	1	4	1	20	(65)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 66,94%

Sachsen-Anhalt	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	60	26	12	11	18	14	141	(478)
beraten	49	25	18	8	14	12	126	kA
Ersuchen	17	6	8	4	9	7	51	kA
noch nicht entschieden	0	0	0	0	3	3	6	kA
Stattgaben	16	6	8	4	9	7	50	(204)
Nichtstattgaben	1	0	0	0	0	0	1	kA

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 89,36%

Thüringen	05/06	2007	2008	2009	2010	2011	kumuliert (P)	
Eingänge	139	33	29	29	48	38	316	(1.023)
beraten	111	32	23	26	43	33	268	(871)
anderweitige Erledigung	0	9	4	6	9	3	31	(95)
Ersuchen	71	19	12	18	26	29	175	kA
Stattgaben	56	17	10	17	23	23	146	(464)
Nichtstattgaben	14	2	2	1	3	6	28	kA

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 84,81%

Ersuchen / Beraten = Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen

Stattgaben / Ersuchen = Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen

Detailgraphiken zu dieser Tabelle bzgl. der einzelnen Bundesländer S.19 - 22

1) Fälle in % Bundesländer	2005/2006		2007		2008		2009		2010		2011		Kumuliert	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Baden-Württemberg	39,94%	91,32%	38,93%	88,00%	44,00%	90,91%	58,90%	100,00%	51,52%	88,24%	57,14%	100,00%	42,96%	92,13%
Bayern	0,00%	0,00%	90,48%	100,00%	88,89%	100,00%	91,07%	100,00%	83,05%	100,00%	82,69%	100,00%	86,61%	100,00%
Berlin	89,10%	60,99%	87,01%	59,74%	84,34%	68,57%	92,45%	67,86%	92,21%	59,62%	93,33%	69,90%	89,81%	63,50%
Brandenburg	79,17%	84,21%	64,71%	90,91%	88,89%	100,00%	92,31%	100,00%	81,82%	100,00%	82,61%	89,47%	80,77%	91,43%
Bremen	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	66,67%	100,00%	100,00%	100,00%	90,48%	100,00%
Hamburg	64,00%	100,00%	12,50%	100,00%	53,33%	100,00%	47,83%	100,00%	63,16%	91,67%	42,11%	100,00%	50,00%	98,99%
Hessen *)	57,14%	88,89%	55,17%	93,75%	60,00%	91,67%	68,92%	98,00%	67,35%	96,15%	80,85%	100,00%	65,96%	94,90%
Mecklenbg-Vorp.	56,76%	80,95%	100,00%	100,00%	54,55%	83,33%	27,27%	33,33%	61,54%	87,50%	66,67%	50,00%	53,95%	78,05%
Niedersachsen	0,00%	0,00%	50,00%	83,33%	63,16%	75,00%	84,38%	55,56%	58,82%	80,00%	49,51%	96,08%	58,12%	90,16%
Nordrhein-Westfalen	18,87%	87,20%	15,18%	100,00%	40,85%	100,00%	37,99%	100,00%	48,85%	100,00%	54,90%	100,00%	27,93%	96,51%
Rheinland-Pfalz	39,00%	100,00%	28,57%	100,00%	27,27%	100,00%	75,00%	100,00%	30,00%	100,00%	52,63%	100,00%	39,64%	100,00%
Saarland	70,30%	83,10%	92,86%	92,31%	75,00%	80,00%	42,86%	50,00%	81,82%	55,56%	86,67%	83,33%	73,78%	81,20%
Sachsen	65,12%	75,00%	81,82%	100,00%	75,00%	75,00%	75,00%	66,67%	85,00%	100,00%	80,77%	95,24%	75,00%	84,31%
Sachsen-Anhalt	34,69%	94,12%	24,00%	100,00%	44,44%	100,00%	50,00%	100,00%	81,82%	100,00%	77,78%	100,00%	42,50%	98,04%
Schleswig-Holstein	51,35%	90,53%	43,48%	80,00%	29,17%	100,00%	34,62%	100,00%	63,16%	100,00%	56,00%	100,00%	48,68%	92,52%
Thüringen	63,96%	78,87%	82,61%	89,47%	63,16%	83,33%	90,00%	94,44%	76,47%	88,46%	96,67%	79,31%	73,84%	83,43%
													62,50%	90,32%

*) Die Zahlen der Hessischen HFK sind unter dem besonderen Gesichtspunkt zu sehen, als dass die Zusammensetzung dieser HFK die meisten Veränderungen im Lauf der Jahre ab 2005 im Gegensatz zu den HFK aller anderen Bundesländer erfahren hat:

2005 - 30.09.2008: HFK bestand aus 19 Landtagsabgeordneten

Gesetz 30.09.2008 - 18.12.2009: keine Abgeordneten mehr, stattdessen 10 NGO + 7 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 17 Mitglieder)

Gesetz 14.12. 2009 - 31.12.2011: Hinzunahme von 5 LT-Abgeordneten + 10 NGO + 8 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 23 Mitglieder)

⑤ - 2) Fälle in %

Detailgraphiken zu dieser Tabelle S.23

2a) nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen			2b) nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen		
	2005 - 2011			2005 - 2011	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen		Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Bremen	90,48%	100,00%	Bremen	90,48%	100,00%
Berlin	89,81%	63,50%	Bayern	86,61%	100,00%
Bayern	86,61%	100,00%	Rheinland-Pfalz	39,64%	100,00%
Brandenburg	80,77%	91,43%	Hamburg	50,00%	98,99%
Sachsen	75,00%	84,31%	Sachsen-Anhalt	42,50%	98,04%
Thüringen	73,84%	83,43%	Nordrhein-Westfalen	27,93%	96,51%
Saarland	73,78%	81,20%	Hessen	65,96%	94,90%
Hessen	65,96%	94,90%	Schleswig-Holstein	48,68%	92,52%
Niedersachsen	58,12%	90,16%	Baden-Württemberg	42,96%	92,13%
Mecklenburg-Vorpommern	53,95%	78,05%	Brandenburg	80,77%	91,43%
Hamburg	50,00%	98,99%	Niedersachsen	58,12%	90,16%
Schleswig-Holstein	48,68%	92,52%	Sachsen	75,00%	84,31%
Baden-Württemberg	42,96%	92,13%	Thüringen	73,84%	83,43%
Sachsen-Anhalt	42,50%	98,04%	Saarland	73,78%	81,20%
Rheinland-Pfalz	39,64%	100,00%	Mecklenburg-Vorpommern	53,95%	78,05%
Nordrhein-Westfalen	27,93%	96,51%	Berlin	89,81%	63,50%
Bundesdurchschnitt	62,50%	90,32%	Bundesdurchschnitt	62,50%	90,32%

⑤ - 3) GESAMTSTATISTIK - IN % FÄLLE GEGENÜBER PERSONEN

kA = keine vollständigen Angaben über Personenzahl

Einige Bundesländer weisen in ihren Tätigkeitsberichten hinsichtlich einiger oder aller Faktoren (Eingaben, Beratungen, Ersuchen, Stattgaben) keine Angaben über die Anzahl der jeweils betroffenen Personen pro Fall aus.

Insbesondere bzgl. Nordrhein-Westfalen sind keinerlei Angaben diesbezüglich erhältlich.

Hessen begann in seinen Tätigkeitsberichten ab 2009 auch Angaben über betroffene Personen auszuweisen, Niedersachsen erstmals in seinem Tätigkeitsbericht 2010.

Soweit also Vergleiche zwischen Prozentzahlen von Fällen zu Personen möglich sind, ergeben diese jedoch - bis auf wenige Einzelfälle, etwa Mecklenburg-Vorpommern) keine sehr wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ersuchen zu den Beratungen; sowie wie kaum Unterschiede bzgl. der Stattgaben

Graphik zu Spalte "Fälle (Zahl) 2005-2011" auf S.24

	Fälle (Zahl) 2005 - 2011			Personen (Zahl) 2005 - 2011			Ersuchen/Beraten in %		Stattgabe/Ersuchen in %	
	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Baden-Württemberg	1.129	485	445	3.747	1.480	1.348	42,96%	39,50%	92,13%	91,39%
Bayern	224	194	188	496	452	437	86,61%	91,13%	100,00%	100,00%
Berlin ¹⁾	1.629	1.463	929	3.711	3.400	2.267	89,81%	91,62%	63,50%	66,68%
Brandenburg	130	105	96	kA	242	217	80,77%	kA	91,43%	89,67%
Bremen	21	19	19	46	44	44	90,48%	95,65%	100,00%	100,00%
Hamburg	198	99	98	493	241	240	50,00%	48,88%	98,99%	99,59%
Hessen ²⁾	282	186	149	365	263	191	65,96%	72,05%	96,18%	98,96%
Mecklenburg-Vorpommern	76	41	32	170	109	85	53,95%	64,12%	78,05%	77,98%
Niedersachsen	234	136	110	kA	182	167	58,12%	kA	90,16%	98,24%
Nordrhein-Westfalen	2.435	680	442	kA	kA	kA	27,93%	kA	96,51%	kA
Rheinland-Pfalz	169	67	67	586	226	226	39,64%	38,57%	100,00%	100,00%
Saarland	164	121	95	509	381	299	73,78%	74,85%	81,20%	81,47%
Sachsen	136	102	86	396	306	264	75,00%	77,27%	84,31%	86,27%
Sachsen-Anhalt	126	51	50	kA	kA	204	42,50%	kA	98,04%	kA
Schleswig-Holstein	302	147	136	720	313	288	48,68%	43,47%	92,52%	92,01%
Thüringen	268	175	146	871	kA	464	73,84%	kA	83,43%	kA
	7.523	4.071	3.088	12.110	7.639	6.741	62,50%	67,01%	90,40%	90,94%

¹⁾ Berlin: Zahlen zu "Beraten" beziehen sich auf S.12 abzüglich 'anderweitiger Erledigungen

²⁾ Hessen: Personenangaben beziehen sich auf 2009-2011

⑥ GESAMTZAHL VON AE (STATTGABEN) - NACH § 23a AufenthG VON 2005 - 2011

Graphik auf S.25

	1 Fälle	2 Person pro Fall	3 Personen	4 Anteil pro BundesL	5 Personen lt. BReg ²	6 Anteil pro BundesL	7 KSt-Sch 2011 ³	8 Quote KSt-Sch zu Anteil BL	9 Ein- wohner 31.12.10 ⁴	10 Anteil Härfälle pro 1 Mio. EW
Baden-Württemberg	445	3,03	1.348	16,13%	773	13,57%	12,815	125,83%	10.754.000	125,35
Bayern	188	2,32	437	5,23%	348	6,11%	15,193	34,41%	12.539.000	34,85
Berlin	929	2,44	2.267	27,12%	1.787	31,38%	5,038	538,27%	3.461.000	655,01
Brandenburg	96	2,26	217	2,60%	86	1,51%	3,105	83,62%	2.503.000	86,70
Bremen	19	2,32	44	0,53%	36	0,63%	0,931	56,52%	661.000	66,57
Hamburg	98	2,45	240	2,87%	125	2,19%	2,545	112,79%	1.786.000	134,38
Hessen ¹	151	2,82	426	5,09%	267	4,69%	7,226	70,50%	6.067.000	70,19
Mecklenburg-Vorpommern	32	2,66	85	1,02%	38	0,67%	2,082	48,83%	1.642.000	51,77
Niedersachsen ¹	110	2,82	310	3,71%	160	2,81%	9,314	39,84%	7.918.000	39,18
Nordrhein-Westfalen ¹	442	2,82	1.240	14,84%	1.141	20,04%	21,442	69,20%	17.845.000	69,51
Rheinland-Pfalz	67	3,37	226	2,70%	163	2,86%	4,813	56,17%	4.004.000	56,44
Saarland	95	3,15	299	3,58%	177	3,11%	1,231	290,53%	1.018.000	293,71
Sachsen	86	3,07	264	3,16%	159	2,79%	5,169	61,10%	4.149.000	63,63
Sachsen-Anhalt	50	4,08	204	2,44%	87	1,53%	2,929	83,32%	2.335.000	87,37
Schleswig-Holstein	136	2,12	288	3,45%	148	2,60%	3,372	102,17%	2.834.000	101,62
Thüringen	146	3,18	464	5,55%	200	3,51%	2,795	198,60%	2.235.000	207,61
	3.090	2,82	8.359	100%	5.695	100%	100,00		81.751.000	

¹⁾ (zu Spalte 3 + 4) Hessen, Niedersachsen weisen in den Statistiken nur bedingt bzw. NRW keine Personenzahlen hinsichtlich Stattgaben aus (s. S.16). Die angenommene Personenzahl in diesen drei Bundesländern resultiert aus durchschnittlicher Hochrechnung der übrigen BL mit im Schnitt 2,82 Personen pro Fall. Nach dieser Hochrechnung hätten ca. 8.359 Personen insgesamt seit 2005 eine AE nach § 23a AufenthG erhalten, von denen Berlin, Baden-Württemberg und NRW alleine nach wie vor knapp 60% aufgenommen haben.

²⁾ (zu Spalte 5) Lt. Antwort der Bundesregierung vom 06.02.2012 (DrS 17/8547) auf eine kleine Anfrage der LINKEN sollen zum 31.12.2011 insgesamt 5.695 Personen eine AE nach § 23a AufenthG besessen haben. Dies wäre - wie schon in den Vorjahren - ein erheblicher Unterschied zu den laut von den HFK herausgegebenen Zahlen. Diese Synopse stellt nur eine Aufaddierung der erteilten AE dar, jedoch keine Veränderungen durch Wegzug, nachträgliches Aberkennen der AE oder Umwandlung in eine NE. Hierdurch und durch den Schätzfaktor bei Personenzahl bzgl. der Bundesländer Hessen, Niedersachsen und NRW dürfte diese Differenz zu erklären sein.

³⁾ (zu Spalte 7 + 8) Königssteiner Schlüssel - Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigssteiner-schluessel-2011.pdf> - Bei einem Vergleich der anteiligen Aufnahme von Härtefällen (Spalte 4) mit diesem Schlüssel ergibt sich eine Über- bzw. Unteraufnahme gemäß Tabelle 8. Hiernach haben - wie schon im Vorjahr - Berlin (gefolgt von Saarland, Thüringen und Baden-Württemberg) mit Abstand überproportional und erstmalig Bayern am meisten unterproportional (gefolgt von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) mit Abstand unterproportional Härtefälle aufgenommen. Siehe Graphik S.25

⁴⁾ (zu Spalte 9 + 10) - Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/> -- Verglichen mit der Bevölkerungsdichte eines Bundeslandes, Stand 31.12.2010, ist auch hier signifikant, dass Berlin (wieder gefolgt von Saarland, Thüringen und Hamburg) proportional die meisten, und auch erstmalig Bayern (gefolgt von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) die wenigsten Härtefälle aufgenommen haben. Wenn auch bei derartigen Vergleichen Verzerrungsfaktoren - wie z.B. eine etwaige großzügigere Vergabe von Aufenthaltstiteln nach anderen Vorschriften (insb. Bleiberechtsregelung) in verschiedenen Bundesländern oder höhere Ausländeranteile in Ballungsgebieten - zu berücksichtigen sind, zeigen diese Vergleichsgrößen doch eine recht deutliche Tendenz hinsichtlich des Umgangs mit Härtefällen bzw. der Aufnahmebereitschaft von Härtefällen. Si. Graphik S.25

⑦ HAUPTKUNFTSLÄNDER UND IHRE VERTEILUNG AUF DIE ERSTEN MEISTBETROFFENEN BUNDESLÄNDER - 18 -

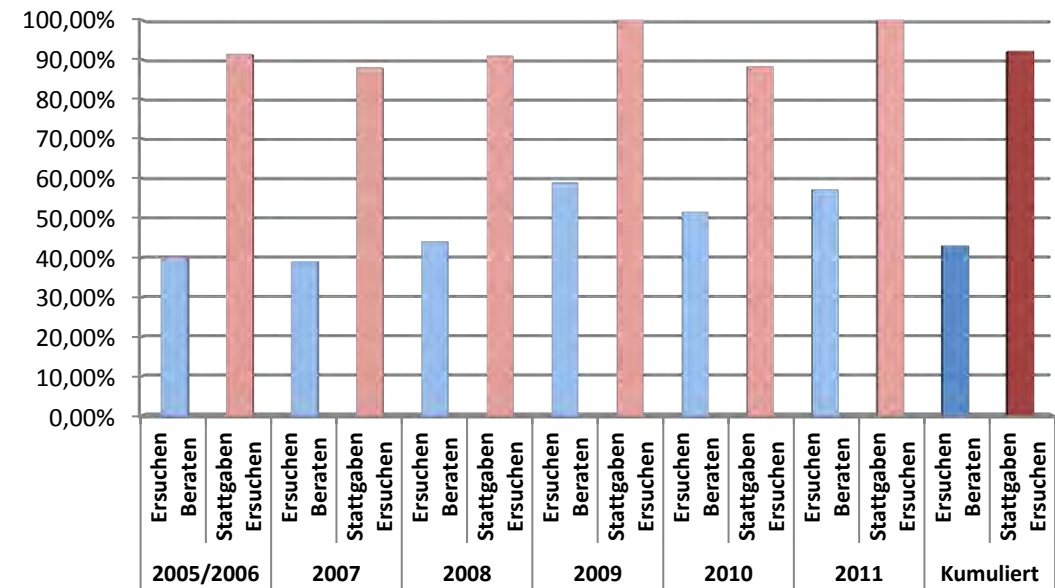
Die Angaben hinsichtlich der Hauptherkunftsländer - soweit vorhanden - basieren zumeist auf Angaben hinsichtlich der **Fall-Eingaben**; nicht auf Ersuchen oder Stattgaben. Die Zahlen können nicht vollständig wiedergegeben werden aufgrund der lückenhaften bzw. nicht deckungsgleichen Angaben in den Tätigkeitsberichten bzw. veröffentlichten Statistiken (Berlin veröffentlicht bspw. diesbezüglich keinerlei Zahlen; einige andere Bundesländer nur fragmentarisch; Bayern erst ab 2008; Niedersachsen erst ab 2010). Soweit nur Fallzahlen angegeben wurden, sind diese mit dem Faktor 2 (s.S.17) hochgerechnet.

Die nachstehenden Angaben können jedoch, da alle verfügbaren Zahlen ausgewertet wurden, als einigermaßen verlässliche Richtwerte dienen.

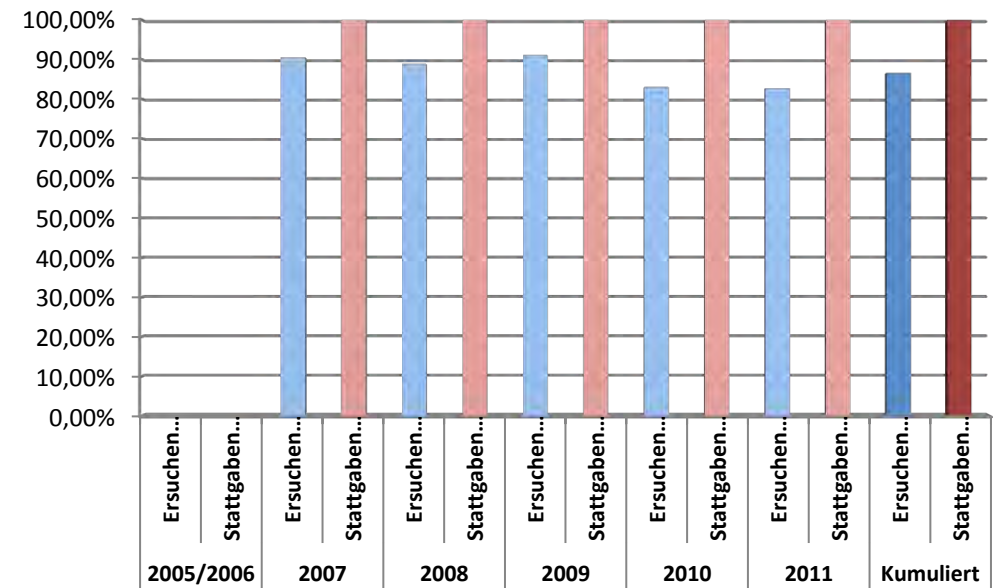
Auch in 2011 kamen die meisten AntragstellerInnen aus Serbien, bzw. Kosovo.

Herkunftsland	Personen	Fälle	Je höchste Quote in:
Serbien, Montenegro, Kosovo	4529	1695	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Niedersachsen
Türkei	1136	481	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Hessen
Syrien	267	220	Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen, Baden-Württemberg
Libanon	192	144	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Schleswig-Holstein
Russland (incl. Tschetschenien)	159	142	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern
Irak	251	104	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Niedersachsen
Vietnam	348	37	Baden-Württemberg; Brandenburg; Sachsen-Anhalt
Iran	167	90	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Schleswig-Holstein
Kongo	211	72	Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen; Schleswig-Holstein
Bosn Herz	321	18	Baden-Württemberg; Brandenburg; Sachsen-Anhalt
Sri Lanka	95	96	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg; Hessen
Armenien	215	31	Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern; Niedersachsen
Pakistan	235	0	Baden-Württemberg; Schleswig-Holstein, Hessen
Afghanistan	131	24	Hamburg; Baden-Württemberg; Schleswig-Holstein
Mazedonien	142	0	Baden-Württemberg; Rheinland-Pfalz; Schleswig-Holstein
Aserbaidshjan	100	6	Thüringen; Schleswig-Holstein; Rheinland-Pfalz
Algerien	81	0	Hessen; Schleswig-Holstein; Saarland
Kroatien	68	0	Baden-Württemberg, Saarland
Äthiopien	62	0	Baden-Württemberg, Bayern
Kamerun	58	0	Baden-Württemberg, Brandenburg
Georgien	32	8	Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Togo	52	0	Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
Jordanien	24	7	Brandenburg; Hessen; Sachsen
Albanien	25	3	Rheinland-Pfalz, Hessen, Bremen
Kolumbien	25	0	Brandenburg, Bayern
Jemen	24	0	Hessen
Nigeria	20	0	Sachsen-Anhalt
China	19	0	Hessen; Bayern; Sachsen-Anhalt
Marokko	19	0	Hessen; Baden-Württemberg
Rumänien	17	0	Hessen; Schleswig-Holstein
Tunesien	8	0	Bayern; Thüringen
Uganda	7	0	Bayern
Summe	9.040	3.178	

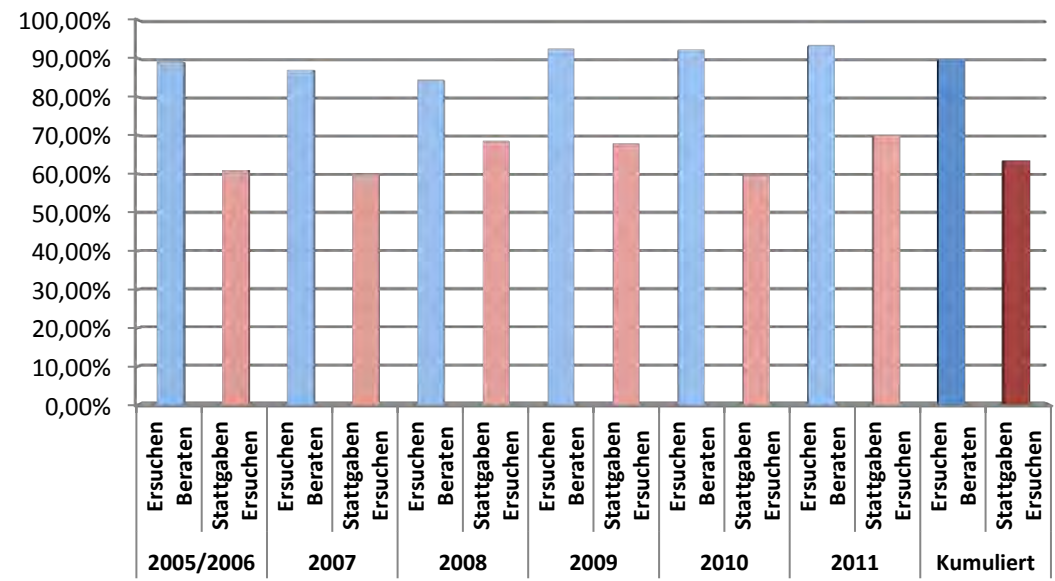
Baden-Württemberg



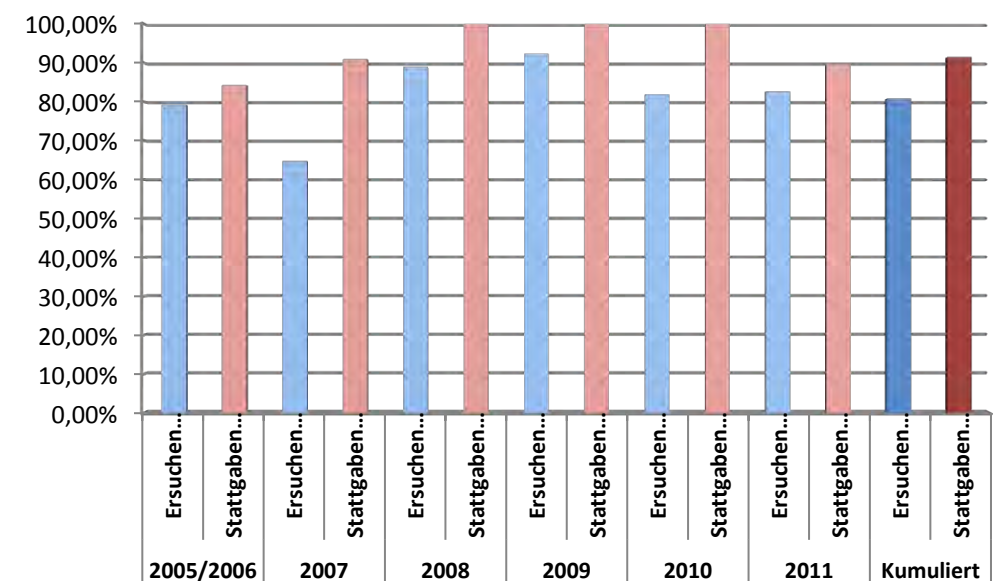
Bayern



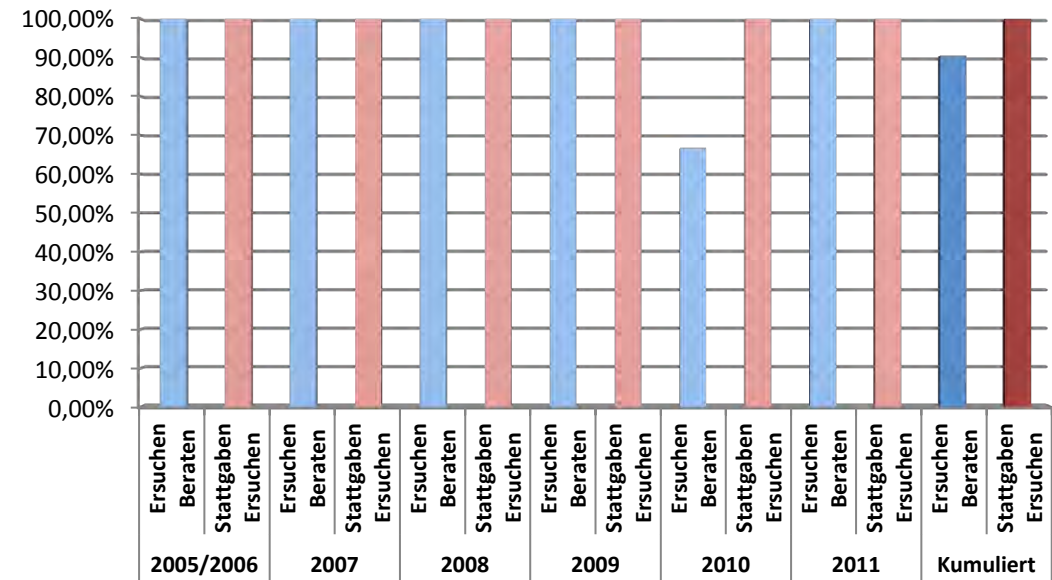
Berlin



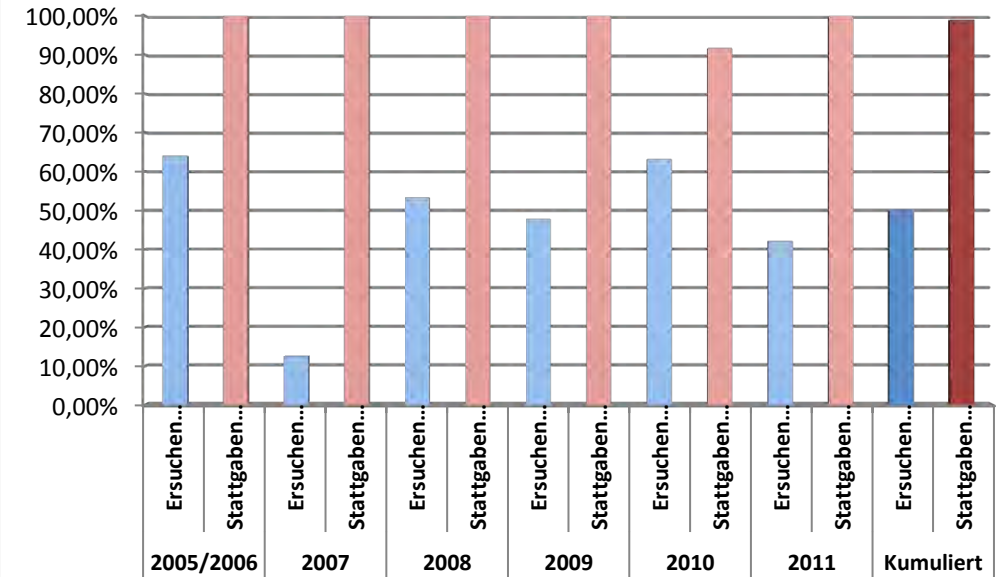
Brandenburg



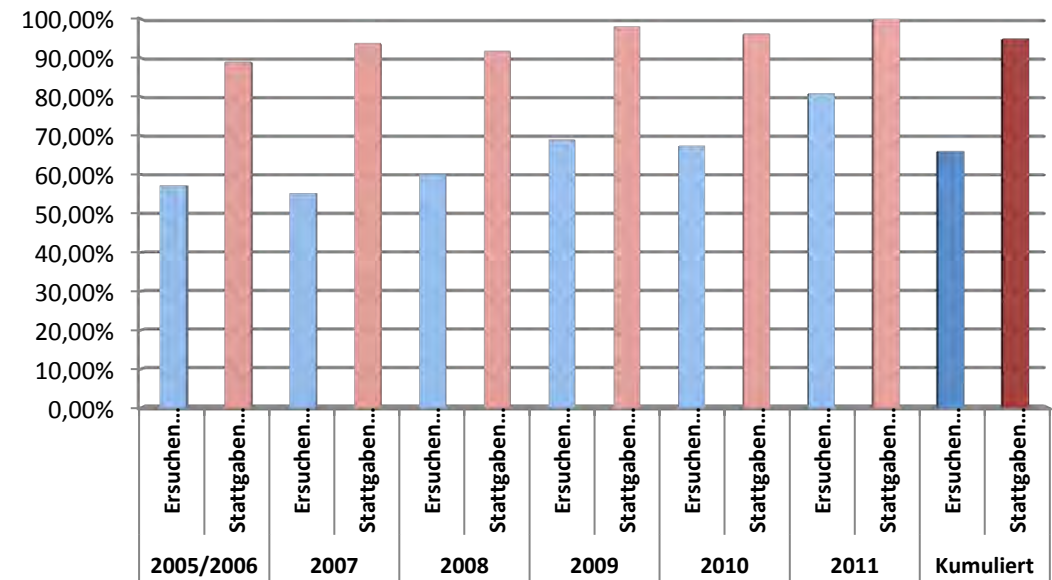
Bremen



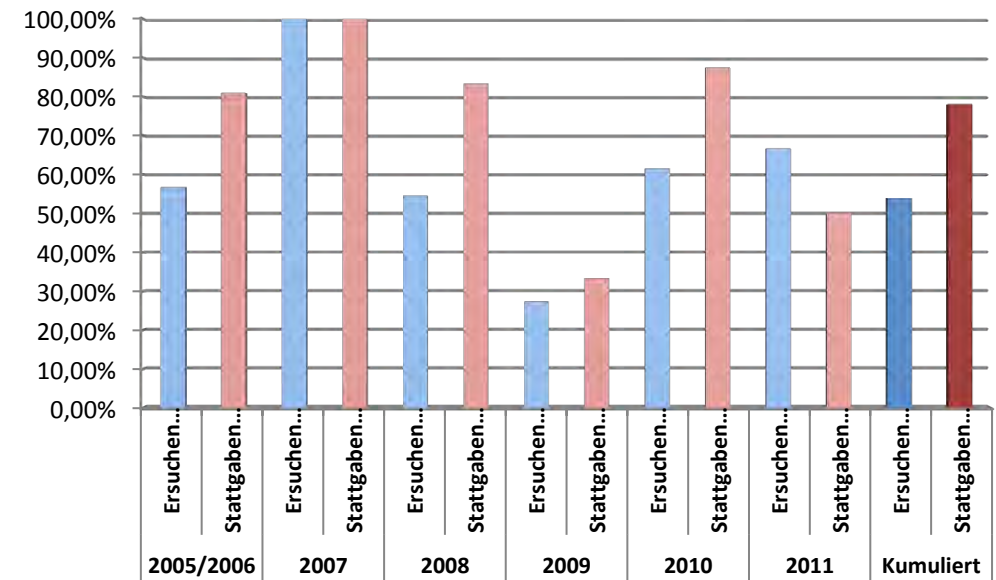
Hamburg



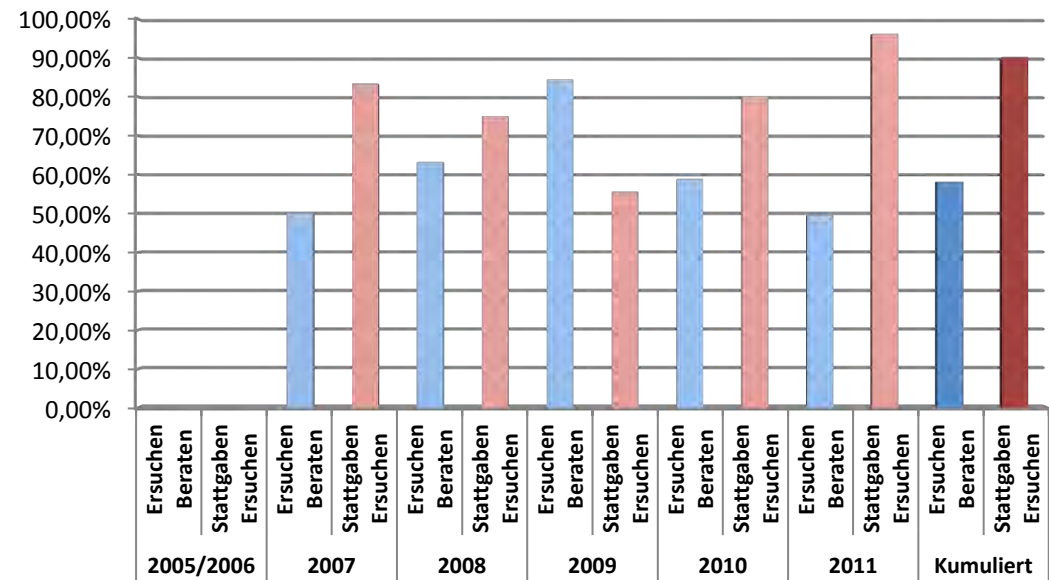
Hessen



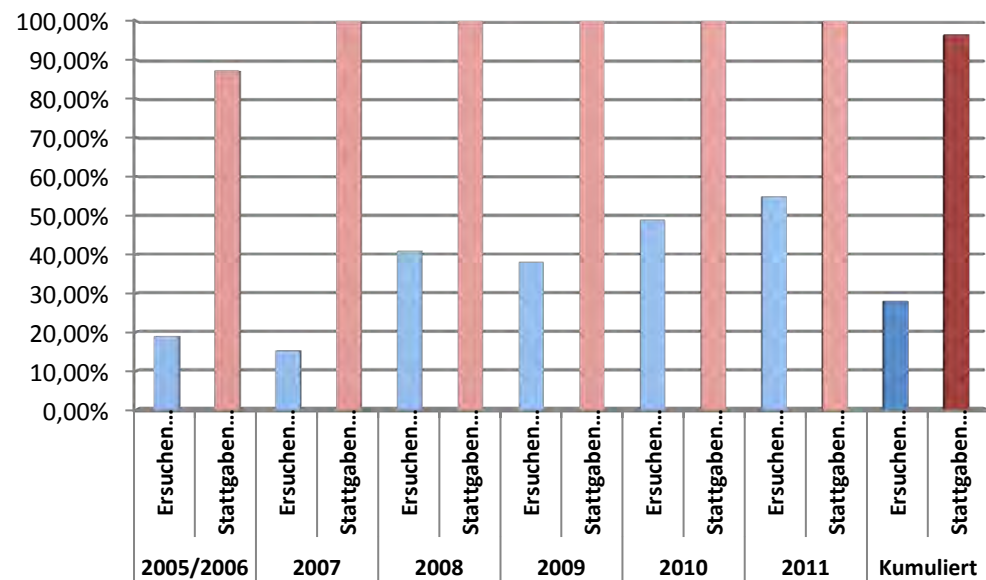
Mecklenburg-Vorpommern



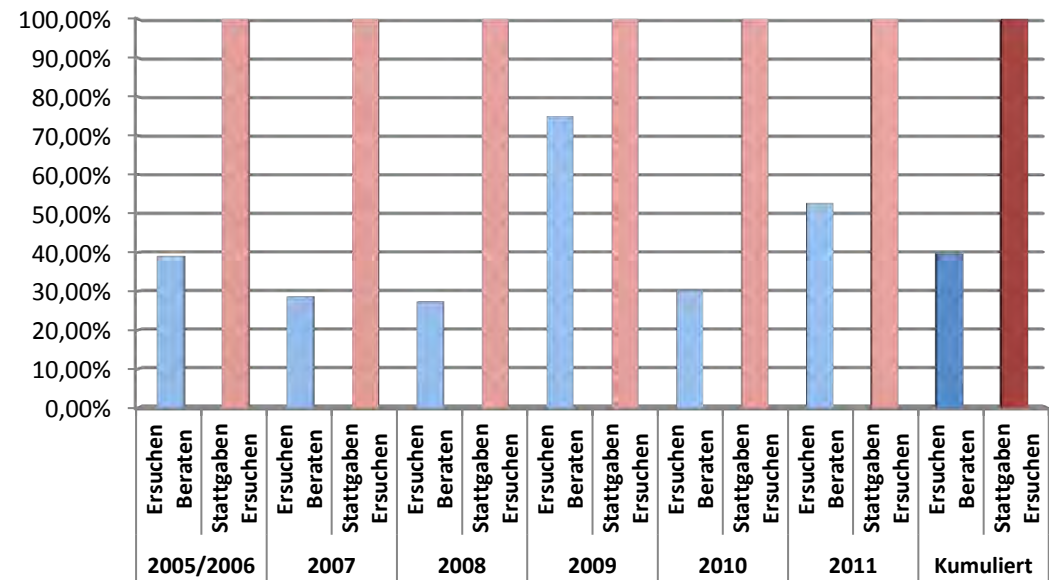
Niedersachsen



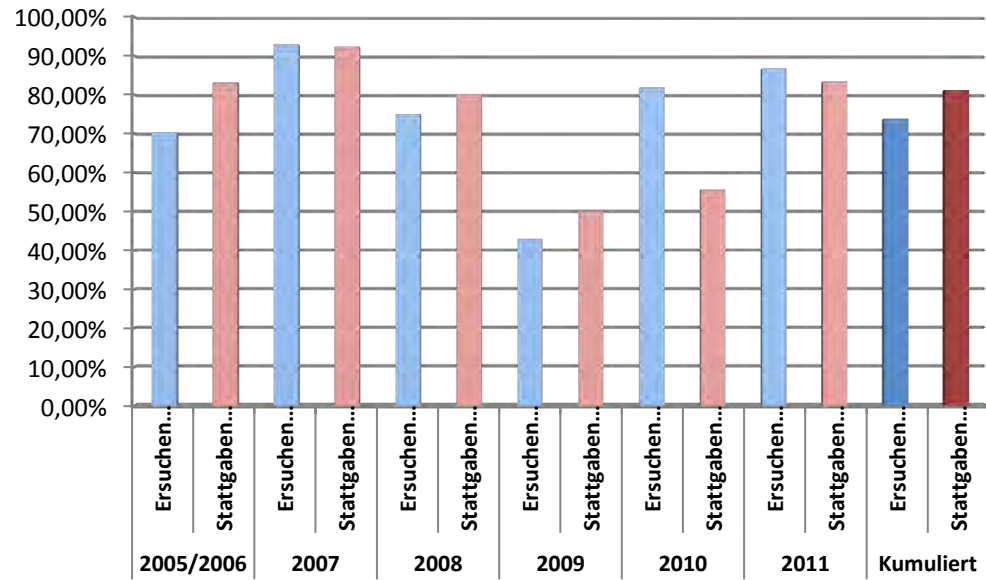
Nordrhein-Westfalen



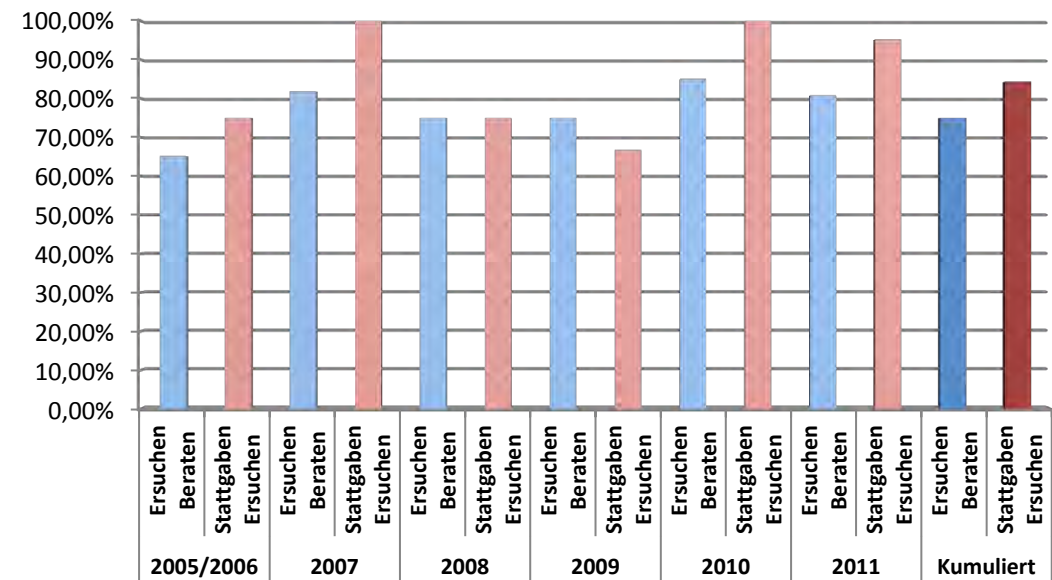
Rheinland-Pfalz



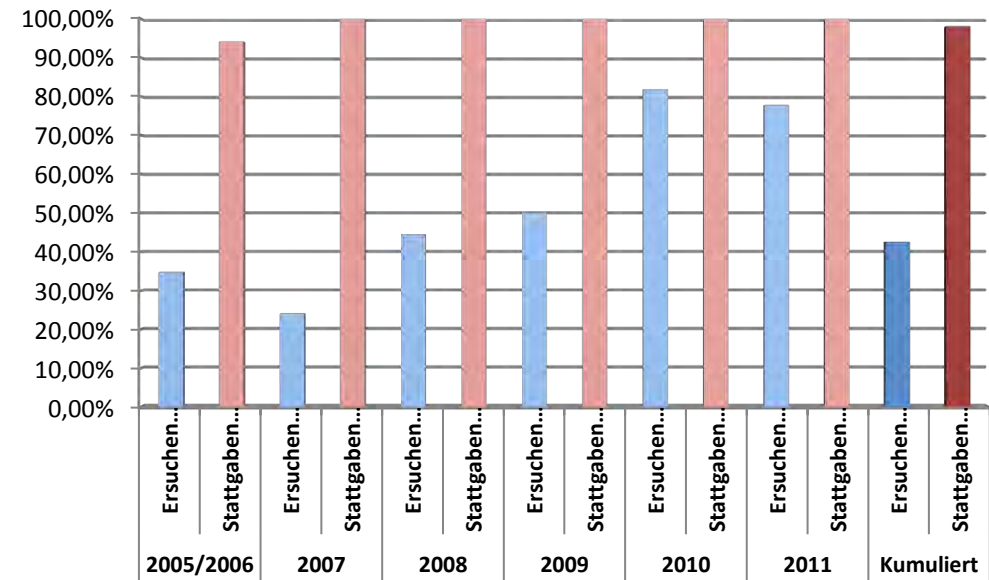
Saarland



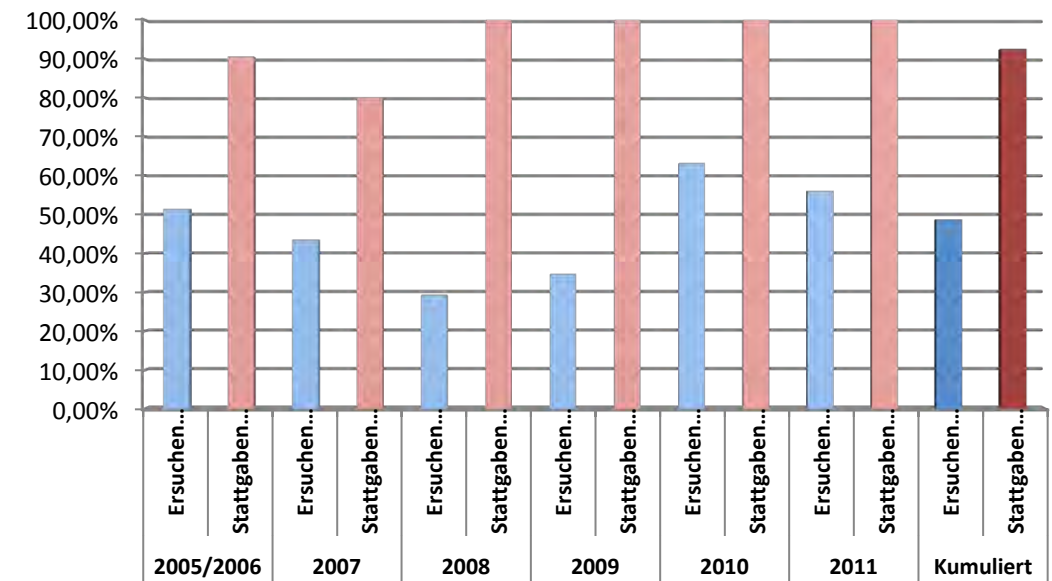
Sachsen



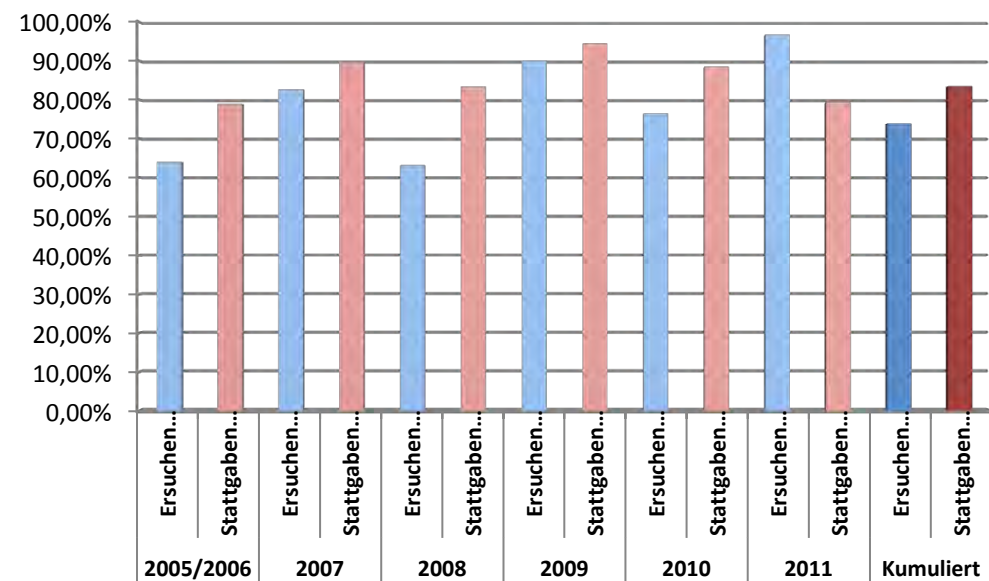
Sachsen-Anhalt

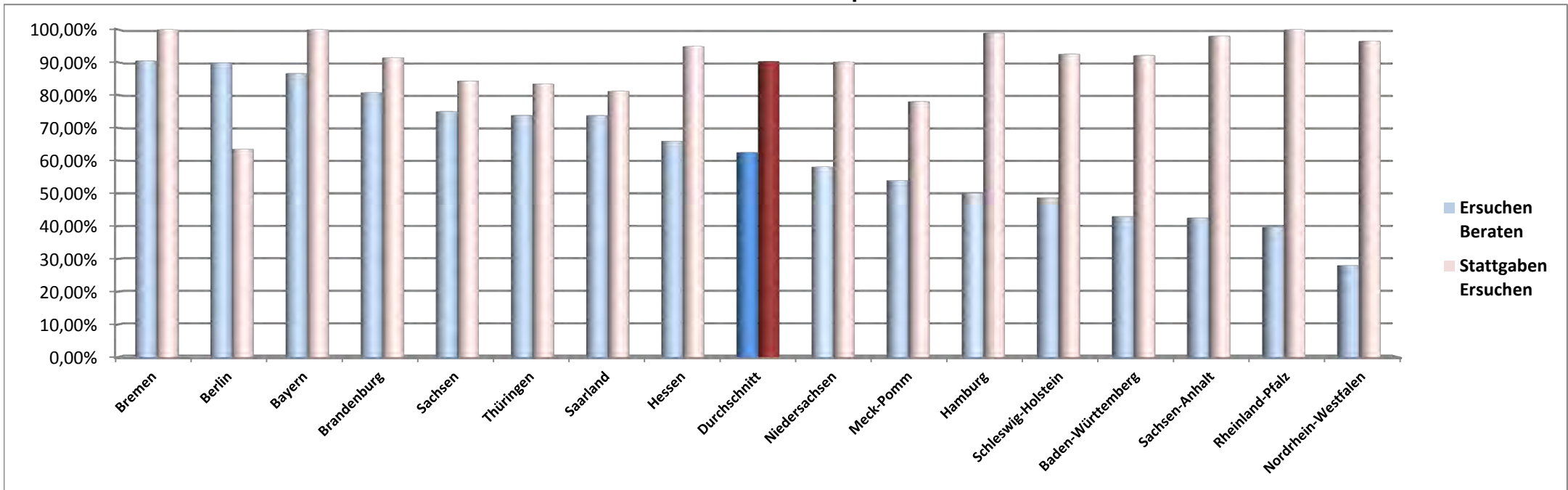


Schleswig-Holstein

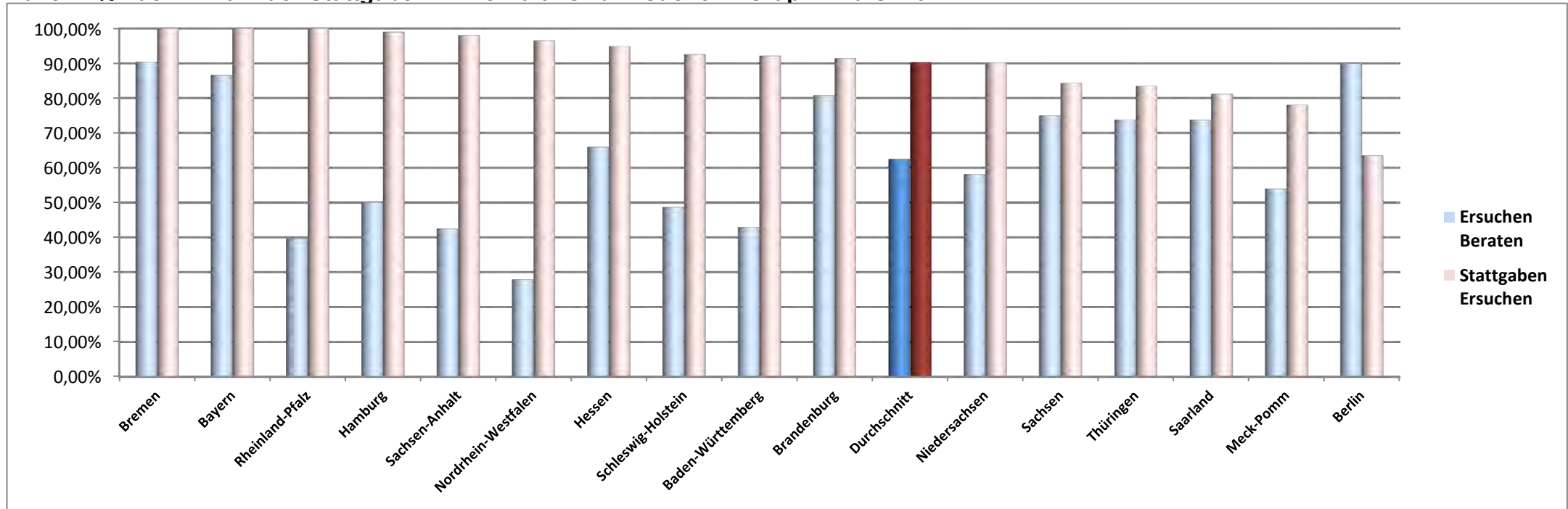


Thüringen





Fälle in % nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen - Graphik zu S. 15



Vergleich Fälle 2005-2011 - Graphik zu S. 16

